

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Gesetzliche Rahmenbedingungen	2
2.1	Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den Ökologischen Landbau	2
2.1.1	Regelungen für die landwirtschaftliche Erzeugung.....	2
2.1.1.1	Pflanzenbau.....	2
2.1.1.2	Tierische Erzeugung	4
2.1.1.3	Verarbeitung von ökologisch erzeugten Lebensmitteln	7
2.1.1.4	Gentechnik.....	8
2.1.1.5	Kontrolle.....	9
2.1.2	Drittlandsregelung	9
2.1.2.1	Drittlandsliste (VO (EWG) Nr. 94/92).....	9
2.1.2.2	Vermarktungsermächtigung (Artikel 11 (6) VO (EWG) Nr. 2092/91).....	13
2.2	Organic Foods Production Act	15
2.2.1	Regelungen für Erzeugung und Verarbeitung ökologisch erzeugter Produkte.....	15
2.2.2	Drittlandsregelung	17
2.3	Codex Alimentarius	17
2.3.1	Regelungen für Erzeugung und Verarbeitung ökologisch erzeugter Produkte.....	18
2.3.2	Regelungen für den Import ökologisch erzeugter Produkte.....	18
3	Inspektion und Zertifizierung von ökologisch erzeugten Produkten in Drittländern durch lokale Kontrollstellen	19
3.1	Grundbegriffe	19
3.1.1	Direkte Zertifizierung.....	19
3.1.2	Co-Zertifizierung	19
3.1.3	Lokale Zertifizierung.....	21
3.1.4	Überwachung („Supervision“) von in Drittländern tätigen Kontrollstellen.....	21
3.2	Planung und praktische Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen in Drittländern	22
3.3	Qualitätsmanagement für Kontrollstellen: ISO 65 und EN 45011	24
3.3.1	VO (EWG) Nr. 2092/91 und ISO 65 / EN 45011	24
3.3.2	Elemente des ISO 65 / der EN 45011	27
3.3.2.1	Grundlegende Anforderungen an die Struktur und Organisation einer Zertifizierungsstelle.....	27
3.3.2.2	Personal	28
3.3.2.3	Zertifizierungssystem	28
3.3.2.4	Grundsätze eines Qualitätsmanagementsystems	29

3.3.2.5	Dokumentation in einem Qualitätsmanagementsystem.....	30
3.3.2.6	Lenkung von Dokumenten in einem Qualitätsmanagementsystem	32
3.3.2.7	Verfahren zur Qualitätsmanagementbewertung.....	35
3.4	Aufbau und Förderung lokaler Kontrollstellen (Nummeränderung).....	35
4	Gesetzgebung für den Ökologischen Landbau in Entwicklungsländern.....	37
5	Lokale Zertifizierung in Entwicklungsländern: Fallbeispiele.....	37
6	Ausblick.....	40
7	Literaturhinweise	41
8	Weiterführende Informationen im <i>World Wide Web</i>.....	42
9	Adreßanhang Lokale Kontrollstellen	43

1 Einleitung

Ökologisch erzeugte Produkte erzielen in der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten (USA) zunehmende Marktanteile. Expertenschätzungen zufolge sollen bis zum Jahr 2000 zwischen 3 und 10% des Gesamtumsatzes der Lebensmittelbranche in der EU über die Vermarktung von Bio-Produkten realisiert werden.

In der EU legen gesetzliche Regelungen Mindestanforderungen für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Import von ökologisch erzeugten Produkten fest. In den USA wurde ebenfalls ein Rahmengesetz für den Ökologischen Landbau verabschiedet, der „Organic Foods Production Act“. Dieser muß jedoch noch durch eine Verordnung umgesetzt werden, die sich in Vorbereitung befindet. In Japan wird Ende März 2001 eine gesetzliche Regelung über den Ökologischen Landbau in Kraft treten.

Alle drei Gesetze in den Industrieländern schreiben Inspektionen zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen vor.

Die erforderlichen Inspektionen in landwirtschaftlichen Betrieben und in der Lebensmittelindustrie sollen von neutralen Institutionen ("Kontroll- bzw. Zertifizierungsstellen") durchgeführt werden. Hierbei kann es sich um Behörden oder privatwirtschaftlich organisierte Stellen handeln. Die von diesen Institutionen ausgestellten Zertifikate bestätigen die Konformität der im inspizierten Betrieb vorgefundenen Produktionssysteme mit den gesetzlichen Regelungen.

Die wirtschaftliche Vorzüglichkeit ökologischer Landbausysteme und der nachfolgenden Lebensmittelverarbeitung wird wesentlich durch die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Inspektionen und Zertifizierungen bestimmt. In Entwicklungsländern werden die notwendigen Inspektionen heute vielfach noch durch nordamerikanische oder europäische Kontrollstellen durchgeführt. Die hohen Kosten beschränken jedoch den Marktzugang von Kleinproduzenten zu den wichtigsten Exportmärkten für ökologisch erzeugte Produkte. Diese Form des gesetzlich vorgeschriebenen Inspektions- und Zertifizierungssystems läßt zudem entwicklungspolitisch unerwünschte neue Abhängigkeiten entstehen.

Erzeugung, Verarbeitung und Export ökologisch erzeugter Produkte können auch durch lokale Kontrollstellen mit Sitz in den sogenannten "Drittländern" inspiziert und zertifiziert werden. Der Aufbau solcher Institutionen und die Erarbeitung gesetzlicher Rahmenbestimmungen für den Ökologischen Landbau in Entwicklungsländern wird in jüngster Zeit auch im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit gefördert.

Diese Einführung hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit lokaler Kontrollstellen in Entwicklungsländern darzustellen sowie Möglichkeiten zu deren Förderung und zur Zusammenarbeit aufzuzeigen.

Diese Publikation wurde mit Mitteln der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH gefördert.

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.1 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den Ökologischen Landbau

Die *Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel* (EU-Öko-VO) wurde zum 1. Januar 1993 rechtswirksam.

Die Verordnung legt für alle Mitgliedsstaaten der EU als unmittelbar geltendes Recht Mindestanforderungen für den Ökologischen Landbau fest. Sie enthält u.a. Regelungen zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Verarbeitung, zum Import und zur Kennzeichnung pflanzlicher und tierischer Öko-Produkte. Die Grundverordnung wurde bislang durch 31 Änderungsverordnungen modifiziert (Stand: 25. September 2000). Mit der Verordnung (EG) Nr. 1804/99 wurden ab dem 24. August 2000 auch tierische Öko-Produkte in die EG-Öko-Verordnung einbezogen und der Einsatz der Gentechnik bei ökologisch erzeugten Lebensmitteln verboten.

2.1.1 Regelungen für die landwirtschaftliche Erzeugung

Die Artikel 6 und 7 der Verordnung regeln in Verbindung mit den Anhängen I, II, VII und VIII die landwirtschaftliche Erzeugung.

Die ökologische Erzeugung muß in einer *räumlich* und *organisatorisch* gegenüber einer etwaigen konventionellen Erzeugung *klar abgegrenzten Betriebseinheit/Produktionseinheit* erfolgen. Unter den besonderen Bedingungen des Ökologischen Landbaus in Entwicklungsländern wird eine ökologische und konventionelle Parallelproduktion in manchen Fällen nicht vermeidbar sein. Die Abgrenzung zwischen konventioneller und ökologischer Erzeugung muß jedoch eindeutig und nachvollziehbar sein. Wenn auf Teilflächen von kleinbäuerlichen Betrieben Exportkulturen ökologisch angebaut werden und gleichzeitig im Ökologischen Landbau unzulässige chemisch-synthetische Betriebsmittel im Betrieb gelagert und bei der Erzeugung von Subsistenzprodukten wie Mais oder Gemüse eingesetzt werden, ist das Risiko eines unzulässigen Mitteleinsatzes bei den mit einem Mehrpreis verkauften Exportkulturen hoch.

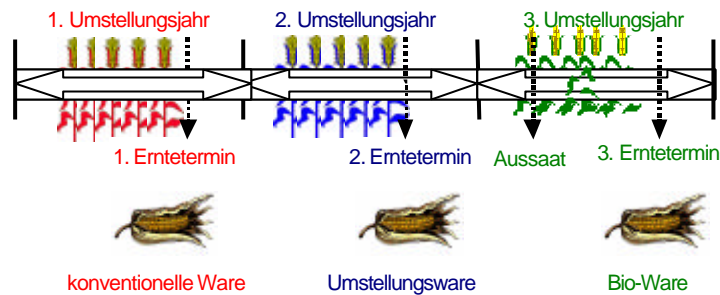
2.1.1.1 Pflanzenbau

Bei einem Wechsel von einer konventionellen zu einer ökologischen Bewirtschaftung ist im Pflanzenbau die sogenannte Umstellungsperiode der Anbauflächen von Bedeutung.

Bei einjährigen Kulturen muß eine Umstellungszeit von zwei Jahren vor der Aussaat der ersten Bio-Kultur eingehalten werden. Dauerkulturen dürfen erst nach drei Jahren als

Erzeugnisse aus Ökologischem Landbau gekennzeichnet werden (Abb. 1). Nach zwölf Monaten darf die Ernte jedoch sowohl bei einjährigen als auch bei mehrjährigen Feldfrüchten mit einem Hinweis auf die Umstellung vermarktet werden.

A. Einjährige Kulturen



B. Dauerkulturen

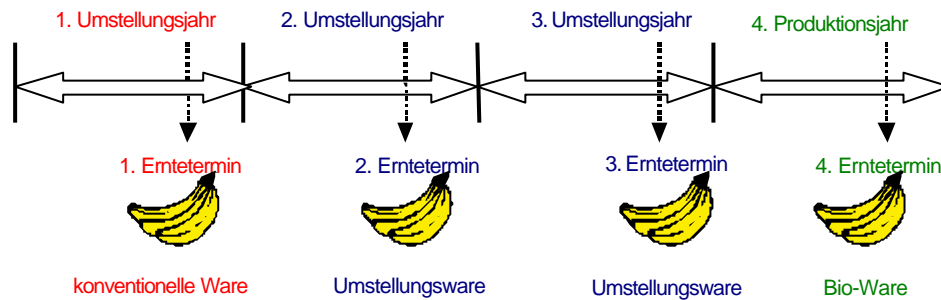


Abb. 1 Regelungen zur Umstellungsperiode der Anbauflächen nach VO (EWG) Nr. 2092/91

Die Umstellungsperiode beginnt in der Regel mit dem Abschluß eines Inspektionsvertrages zwischen der Kontrollstelle und dem Erzeuger im Drittland. Dieser Vertrag muß auf Dauer angelegt sein.

Die Umstellungsperiode hat zum Ziel, landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen, die Anforderungen der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau umzusetzen. Wesentlich sind hierbei im Bereich der pflanzlichen Erzeugung die Einführung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenfruchtbarkeit kann bei tropischen und subtropischen Kulturen besonders durch die Einführung von Erosionsschutzmaßnahmen, eine geeignete Fruchtfolgegestaltung und durch den gezielten Einsatz von Leguminosen und organischen Düngemitteln wie Kompost, Stallmist und Gründüngung verbessert werden.

In Anhang II A der EU-Verordnung sind Düngemittel und Bodenverbesserer aufgeführt, die im Ökologischen Landbau ergänzend eingesetzt werden dürfen.

Im Ökologischen Landbau sollen Krankheitserreger und Schädlinge durch vorbeugende Maßnahmen sowie über eine physikalische und biologische Bekämpfung unterdrückt werden. Die EU-Verordnung sieht ferner im Bedarfsfall eine ergänzende Anwendung von in Anhang II B aufgeführten Pflanzenschutzmitteln vor, wobei ein Einsatz chemisch-synthetischer Mittel allerdings ausgeschlossen ist.

Die Umstellungsperiode kann unter Berücksichtigung der Vorbewirtschaftung verkürzt werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Einzelfallentscheidung, die von der Kontrollstelle getroffen werden muß. Die für den Importeur zuständige EU-Kontrollbehörde muß dieser Verkürzung zu dem Zeitpunkt zustimmen, zu dem das Erzeugnis in die EU eingeführt wird.

Gentechnologisch modifizierte Organismen (GVO) oder deren Derivate dürfen in der pflanzlichen Erzeugung nicht eingesetzt werden (vergl. Kap. 2.1.1.4.).

2.1.1.2 Tierische Erzeugung

Mit der Veröffentlichung der VO (EG) Nr. 1804/99 wurde auch die tierische Erzeugung in den Geltungsbereich der EU-Öko-VO einbezogen. Diese Verordnung trat am 24. August 2000 in Kraft. Anhang I der EU-Öko-VO wurde um Erzeugungsvorschriften für Öko-Erzeugnisse von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Equiden und Geflügel (Anhang I.B) sowie von Bienen (Anhang I.C) erweitert. Die ökologische Erzeugung von Nagetieren (z.B. Kaninchen) oder Schalenwild (z.B. Damwild) soll dagegen nach „von den EU-Mitgliedsstaaten akzeptierten oder anerkannten Standards“ erfolgen. Die Aquakultur fällt (noch) nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Öko-Verordnung.

Die Anhänge I.B. (Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Equiden und Geflügel) und I.C. (Bienen und Imkereierzeugnisse) regeln zum Beispiel die Umstellungszeiten, den Zukauf und die Fütterung, die Tiermedikation und die Haltungsbedingungen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Regelungen für tierische Öko-Produkte kurz angesprochen werden. Da die neuen Richtlinien sehr detailliert sind, sollte im Bedarfsfall ergänzend die Verordnung selbst zu Rate gezogen werden.

Es wird in der VO ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Öko-Tierhaltung integraler Bestandteil von ökologisch wirtschaftenden Betrieben ist. Allerdings ist es auch erlaubt, im Öko-Betrieb Tiere konventionell zu halten, sofern es sich um eine abgegrenzte „Produktionseinheit“ und um unterschiedliche Tierarten handelt. Eine gleichzeitige Haltung von konventionellen Milchkühen und Öko-Kühen wäre also nicht zulässig, das Weiterbetreiben einer konventionellen Legehennenhaltung dagegen schon, wenn auf dem Betrieb keine Öko-Hühner gehalten werden. Diese konventionellen Tiere erzeugen natürlich konventionellen Dung, der nur nach den Maßgaben von Anhang I.A Nr. 2.1 und Anhang II A auf Öko-Flächen eingesetzt werden darf.

Generell ist der maximale Tierbesatz je Hektar in Öko-Betrieben begrenzt (Anhang VII), um so einen weitgehend geschlossenen Betriebskreislauf zwischen Boden, Pflanze und Tier gewährleisten zu können und damit Belastungen von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern zu vermeiden. Ziel der Kopplung von Pflanzenbau und Tierhaltung ist es, die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten und zu verbessern, und so zu einer nachhaltigen Landbewirtschaftung beizutragen. Insgesamt darf im Öko-Betrieb höchstens eine Gesamt-Düngemenge von 170 kg N je Hektar und Jahr eingesetzt werden (Anhang I.B Nr. 7), und zwar sowohl in Form von zulässigen, konventionellen Düngern (Anhang II A) als auch in Form von Öko-Düngemitteln.

Anhang I.B Nr. 2 enthält Vorgaben für die Umstellungszeiträume aller Tierarten mit Ausnahme von Bienen, für die die Regelungen von Anhang I.C. Nr. 2 gelten. Eine Kennzeichnungsmöglichkeit für tierische Umstellungsprodukte ist nach der Verordnung nicht vorgesehen. Dies bedeutet, daß erst nach Durchlaufen der in Anhang I.B. Nr. 2.2 bzw. 2.3 genannten Zeiträume tierische Öko-Erzeugnisse gekennzeichnet werden dürfen. Für Bienen gilt nach Anhang I.C. Nr. 2 eine Umstellungsperiode von einem Jahr.

Die Regelungen der EU-Öko-VO sollen einen Zukauf konventioneller Produktionsmittel für die tierische Erzeugung nur unter restriktiv gefassten Bedingungen zulassen.

Vom Öko-Betrieb zugekaufte Tiere müssen grundsätzlich aus ökologisch wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betrieben stammen. Anhang I.B. Nr. 3 gibt jedoch die Möglichkeit, bestimmte, dort genannte Tiere unter bestimmten Voraussetzungen auch aus konventionellen Quellen zu beziehen, wenn am Markt keine Öko-Tiere verfügbar sind. Seine Regelungen erfassen beispielsweise Mastküken (konventioneller Zukauf möglich bis zu einem Alter von drei Tagen) und Legehennen (konventioneller Zukauf möglich bis zu einem Alter von maximal 18 Wochen). Bei einem konventionellen Tierzukauf müssen die in der EG-Öko-VO genannten Umstellungszeiträume durchlaufen werden. Bienen dürfen aus konventioneller Erzeugung regelmäßig nur als lose Schwärme (Durchlaufen des Umstellungszeitraumes erforderlich) oder zur Erneuerung des Bestandes (jährlich bis zu 10% der Weiseln und Schwärme, keine Umstellung notwendig) zugekauft werden (Anhang I.C. Nr. 3).

Öko-Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Dabei soll bei Tieren nach Anhang I.B. das Futter soweit als möglich vom eigenen Betrieb stammen. Bis zu 30 Prozent der Futtermitteln (gerechnet in Trockenmasse) kann im Durchschnitt aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Dies bedeutet, dass die Grundregeln des ökologischen Landbaus auf der betreffenden Futteranbaufläche mindestens 12 Monate vor der Ernte eingehalten wurden. Handelt es sich um Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, so darf dieser Anteil bis zu 60 Prozent der Ration betragen. Ferner dürfen konventionelle Futtermittel, die in Anhang II Teil C und D gelistet sind, eingesetzt werden, und zwar bis zu durchschnittlich 10% (Pflanzenfresser) bzw. 20% (andere Tierarten). Die Gentechnikfreiheit aller Zukaufs-Futtermittel muß gewährleistet sein (vergl. Kap. 2.1.1.4).

Für Bienen (Anhang I.C) gilt, daß die Bienenweide in einem Umkreis von drei Kilometern um den Bienenstock aus Öko-Flächen oder zumindest aus Extensivflächen bestehen muß (Anhang I.C. Nr. 4.2 b). Kontaminationen durch nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen müssen ausgeschlossen sein. Den Bienen müssen ausreichende Vorräte an Honig und Pollen für die Überwinterung belassen werden. Zur Zufütterung dürfen im Bedarfsfall nur Öko-Zuckersirup oder Öko-Zuckermelasse eingesetzt werden. Wenn diese nicht in Öko-Qualität verfügbar sind, können sie auch konventionell, jedoch gentechnikfrei (vergl. Kap. 2.1.1.4), zugekauft werden.

Erkrankungen der Tiere sollen in der ökologischen Tierhaltung so weit wie möglich über vorbeugende Maßnahmen vermieden werden. Wenn trotzdem ein Tier erkrankt, gelten folgende Grundsätze:

Ein vorbeugender Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten ist nach der EU-Öko-VO verboten. Phytotherapeutische und homöopathische Präparate genießen bei der Behandlung Vorrang, erst dann werden in Verantwortung des Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika eingesetzt. Wachstums- und Leistungsförderer sowie Hormone und hormonähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung und Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken sind verboten. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Arzneimittels und der Gewinnung von ökologischen Lebensmitteln von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit zu verdoppeln. Wenn eine tierartspezifische, in der EU-Öko-VO genannte Höchstzahl an Behandlungen überschritten wurde, so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht mehr als Ökoerzeugnisse verkauft werden. Die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollstelle die Umstellungszeiträume erneut durchlaufen oder konventionell vermarktet werden. Hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie obligatorische Tilgungspläne.

Systematische Eingriffe wie ein Stutzen von Schnäbeln bei Hühnern oder ein Kupieren von Schwänzen bei Schafen sind untersagt.

Bei Rindern, Schweinen, kleinen Wiederkäuern und Geflügel müssen die Stallungen eine artgerechte Unterbringung gewährleisten (Anhang I.B. Nr. 8). Anhang VIII der EU-Öko-Verordnung enthält für diese Tierarten Mindeststall- und Mindestauslaufflächen. Die Tiere dürfen nicht in Anbindung gehalten werden. Ausnahmen sind nur aus Sicherheits- und Tierschutzgründen möglich. Für die Tierkategorien Säugetiere und Geflügel enthält Anhang I.B Nr. 8 noch weitere Detailanforderungen.

Bienenstöcke sollen vorwiegend aus natürlichem Material gebaut werden, und Bienenwachs für neue Mittelwände sollte nach Möglichkeit aus Öko-Erzeugung stammen. Die Bienen in den Waben dürfen zur Ernte nicht vernichtet werden. Zur Bekämpfung der Varroatose können

Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure, Oxalsäure, Menthol, Thymol und Kampfer verwendet werden.

Zur Parasitenbekämpfung sowie zur Reinigung und Desinfektion kommen nur die in Anhang II B und E genannten Mittel in Frage. Öko-Tiere sollen nach der EU-Öko-VO grundsätzlich Auslauf haben.

Auch in der tierischen Erzeugung dürfen gentechnologisch modifizierte Organismen (GVO) oder deren Derivate nicht eingesetzt werden (vergl. Kap. 2.1.1.4.).

2.1.1.3 Verarbeitung von ökologisch erzeugten Lebensmitteln

Verarbeitungsvorschriften für ökologisch erzeugte Produkte sind in Artikel 5 sowie Anhang VI der EU-Verordnung niedergelegt.

Alle aus landwirtschaftlicher Erzeugung stammenden Zutaten von Öko-Lebensmitteln müssen aus ökologischer Erzeugung stammen. Nur dann, wenn eine bestimmte Zutat nicht in Bio-Qualität verfügbar ist, können bis zu bestimmten Höchstgrenzen konventionelle Zutaten bei der Verarbeitung verwendet werden. Maßgeblich ist hier der Gewichtsanteil der landwirtschaftlichen Zutaten zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Anhang VI Teil C der EU-Verordnung führt diejenigen konventionellen Zutaten auf, die in der Europäischen Union nicht in Öko-Qualität verfügbar sind. Bei einem Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung (z.B. Bio-Kräutertee) beträgt der höchstzulässige Gewichtsanteil 5% (Artikel 5 Abs. 3). Wenn der Bio-Hinweis nur auf der Zutatenliste und in einem Sichtfenster, jedoch nicht in der Verkehrsbezeichnung erfolgt, darf der konventionelle Anteil höchstens 30% betragen (Artikel 5 Abs. 5a).

Im Anhang VI der EU-Verordnung findet sich neben den erlaubten konventionellen landwirtschaftlichen Zutaten (Anhang VI Teil C) auch eine Positivliste von zugelassenen Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs (Anhang VI Teil A) und Verarbeitungshilfsstoffen (Anhang VI Teil B).

Bei der Verarbeitung von Bio-Lebensmitteln darf nur ein eingeschränktes Spektrum an Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs (Anhang VI Teil A) eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, natürliche Aromen bzw. Aromaextrakte, Trinkwasser, Salz oder Mikroorganismenkulturen.

Verarbeitungshilfsstoffe (Anhang VI Teil B) werden aus technologischen Gründen bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln und deren Zutaten verwendet. Auch der Einsatz solcher Stoffe wird durch Anhang VI der EU-Verordnung eingeschränkt.

Gentechnologisch modifizierte Organismen (GVO) oder deren Derivate dürfen bei der Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln nicht verwendet werden (vergl. Kap. 2.1.1.4.). Öko-Lebensmittel und deren Zutaten dürfen ferner nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sein.

Für pflanzliche Erzeugnisse gilt Anhang VI in vollem Umfang. Eine Ausnahme gibt es nur bei der Herstellung von Öko-Weinen, auf die die Regelungen von Anhang VI noch nicht Anwendung finden. Bei Öko-Wein dürfen also alle Stoffe verwendet werden, die nach allgemeinem Lebensmittelrecht zulässig sind.

Bei der Verarbeitung tierischer Öko-Lebensmittel müssen bislang nur die Regelungen des Anhang VI Teil C beachtet werden. Hier gelten die Teile A und B bislang noch nicht. Sowohl für tierische Produkte als auch Weine sind stattdessen einzelstaatliche Regelungen bzw. international akzeptierte Richtlinien für die Verarbeitung von Öko-Produkten (z.B. IFOAM-Basisrichtlinien) einzuhalten.

2.1.1.4 Gentechnik

Nach der EU-Öko-VO ist der Einsatz der Gentechnik im Ökologischen Landbau verboten.

Die EU-Öko-VO untersagt zum einen den Einsatz von gentechnologisch modifizierten Organismen (GVO). Der Begriff "GVO" ist in Artikel 2 der EU-Richtlinie 90/220 definiert: Danach ist ein Organismus "jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen". Ein GVO ist dann "ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist." Ein Beispiel für GVO sind herbizidresistente Sojabohnensorten oder insektenresistente Bt-Maissorten.

Auch GVO-Derivate dürfen nach der EU-Öko-VO nicht eingesetzt werden. Ein GVO-Derivat ist "jeder Stoff, der aus oder durch GVO hergestellt worden ist, jedoch keine GVO enthält" (Art. 4 Nr. 13 EU-VO). Sojalezithin, das aus gentechnologisch modifizierten Sojabohnen gewonnen wurde, wäre zum Beispiel ein solches GVO-Derivat. GVO-Derivate können technisch soweit aufgereinigt werden, daß keine gentechnologisch modifizierte Erbsubstanz (DNA) mehr enthalten ist. In diesem Fall ist kein analytischer Nachweis mehr möglich.

GVO und deren Derivate dürfen in der landwirtschaftlichen Erzeugung weder als Saatgut, noch als Bodenverbesserer (Anhang II A), Düngemittel (Anhang II A), Pflanzenschutzmittel (Anhang II B), Tiere oder Futtermittel (Anhang II C und D) verwendet werden. In der Verarbeitung von Öko-Produkten dürfen sie nicht als Lebensmittelzutat oder Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt werden (Anhang VI Teile A, B und C).

Nach aktuellem Kenntnisstand sind in der landwirtschaftlichen Erzeugung Saatgut, bestimmte Dünge- und Pflanzenschutzmittel (z.B. Soja- und Maisnebenprodukte, Mikroorganismen), Futtermittel (z. B. Soja- und Maiskomponenten, Baumwollsaat, Kartoffeln und deren Nebenprodukte), Zusatzstoffe in der Tierernährung (z.B. Vitamin B₂ und B₁₂, Enzyme) besonders überprüfungsbedürftig. In der Lebensmittelherstellung ist insbesondere ein Einsatz von bestimmten Nebenprodukten von Mais und Soja oder auch eine Verwendung von Enzymen und Aromen kritisch zu hinterfragen.

2.1.1.5 Kontrolle

In Artikel 8 und 9 sowie Anhang III der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau sind die Zulassungsanforderungen an Kontrollstellen sowie die Durchführung des Kontrollverfahrens beschrieben.

In der Europäischen Union sind die Mitgliedsstaaten für die Implementierung der EU-Verordnung verantwortlich. Vertreter der EU-Länder treffen sich regelmäßig in Brüssel, um offene Fragen bei der Umsetzung der Verordnung zu besprechen.

Die EU-Mitgliedsstaaten können wählen, ob sie die erforderlichen Inspektionen allein durch staatliche Stellen oder durch private Kontrollstellen durchführen lassen wollten. Rein staatliche Kontrollsysteme bestehen beispielsweise in Dänemark und Spanien, während sich die Mehrzahl der EU-Länder für ein halbstaatliches Kontrollsystem entschied. In diesem System werden die Inspektionen vor Ort durch staatlich zugelassene private Kontrollstellen durchgeführt, die ihrerseits durch Überwachungsbehörden beaufsichtigt werden.

Eine in Europa ansässige, private Kontrollstelle kann eine EU-Zulassung beantragen, wenn sie über ein Zertifizierungssystem für den Ökologischen Landbau ("Standardkontrollprogramm") verfügt und die Bedingungen der EN 45011 erfüllt. Die staatliche Zulassung gilt nur für den jeweiligen EU-Mitgliedsstaat, in dem die Zulassung beantragt wurde. So kann eine deutsche Kontrollstelle beispielsweise in Deutschland und Österreich tätig werden, wenn sie in beiden Ländern die Zulassung beantragt hat und zugelassen wurde. Diese staatlichen EU-Zulassungen gelten jedoch nicht für Länder außerhalb der Europäischen Union (Drittländer, vergl. Kap. 2.1.2).

Anhang III enthält detaillierte Anforderungen für die praktische Durchführung von Inspektionen in Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Importbetrieben.

2.1.2 Drittlandsregelung

Die EU-Verordnung enthält in Artikel 11 Regelungen für Einfuhren aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten ("Drittländer").

2.1.2.1 Drittlandsliste (VO (EWG) Nr. 94/92)

In Artikel 11 Absatz 1 ist die Erstellung einer Drittlandsliste vorgesehen. In diese Liste können Nicht-EU-Mitgliedsstaaten aufgenommen werden, die den Nachweis erbracht haben, daß die Produktionsregeln und das Kontrollsystem im Drittland den Regelungen der EU-Verordnung *gleichwertig* sind (vergl. Abb. 2). Wenn ein Drittland nicht in diese Liste aufgenommen ist, können Produkte aus Ökologischem Landbau über ein Vermarktungsermächtigungsverfahren nach Artikel 11 (6) der EU-Verordnung in die Mitgliedsstaaten der EU importiert werden (vergl. Kap. 2.1.2.2)

Die Drittlandsliste wurde am 14. Januar 1992 als Verordnung (EWG) Nr. 94/92 in die EU-Verordnung eingefügt. Derzeit sind weltweit nur sechs Drittländer in diese Liste aufgenommen. Es handelt sich um Argentinien (Kontrollstellen: ARGENCERT und OIA), Australien (Kontrollstellen: AQUIS, BDRI, BFA, OVAA, OHGA und NASAA), Israel (Kontrollstelle: Plant Protection and Inspection Services), die Tschechische Republik (Kontrollstellen: Landwirtschaftsministerium, KEZ o.p.s.), Ungarn (Kontrollstellen: Biokontroll Hungária, SKAL) und die Schweiz (Kontrollstellen: bio.inspecta AG, IMO und SQS). Die Aufnahme ist befristet.

Voraussetzung für eine Aufnahme in die Drittlandsliste ist eine nationale Gesetzgebung im Drittland. Diese muß der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau gleichwertige Bestimmungen enthalten. Sie muß also Mindestanforderungen für die Erzeugung, die Verarbeitung, den Import und das Kontrollsystem im jeweiligen Drittland enthalten.

Erst nach Verabschiedung und Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung kann das Drittland über seine diplomatische Vertretung in Brüssel die Aufnahme in die Drittlandsliste beantragen.

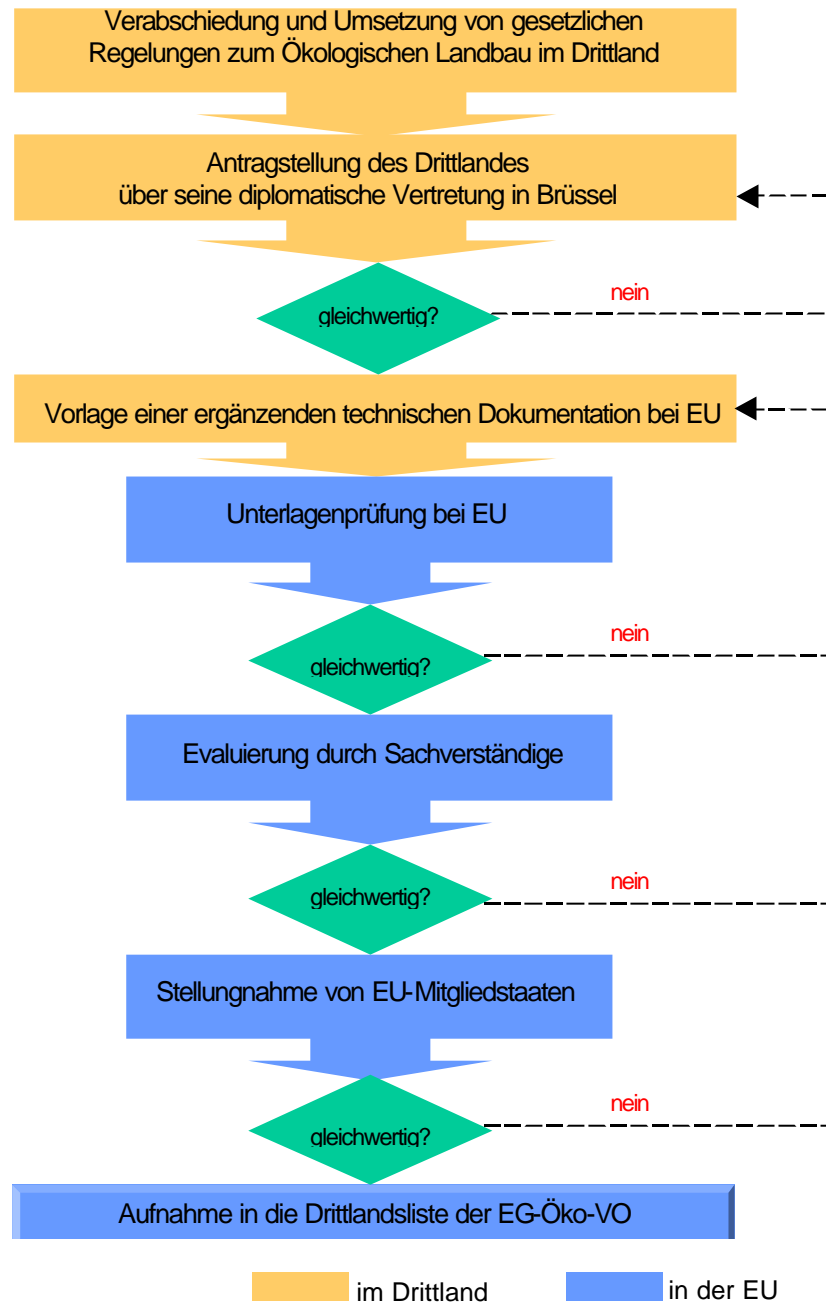


Abb. 2 Ablaufdiagramm Aufnahme eines Drittlandes in die Drittlandsliste gemäß Verordnung (EWG) Nr. 94/92

Innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung müssen der EU-Kommission "ergänzende technische Unterlagen" in einer der Amtssprachen der EU übermittelt werden. Die Anforderungen an diese Dokumentation sind in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 niedergelegt. Sie soll im Einzelnen folgende Inhalte umfassen:

- 1 *Angaben zur Art und, soweit möglich, zu den geschätzten Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die gemäß der Regelung des Artikels 11 in die Europäische Union ausgeführt werden sollen;*
- 2 *Informationen zu den im Drittland geltenden Produktionsregeln, insbesondere zu*
 - *den Grundregeln gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;*

- den Erzeugnissen, die in der landwirtschaftlichen Produktion als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer verwendet werden dürfen;
 - den Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen, sowie zu den in den Verarbeitungsverfahren zugelassenen Behandlungsverfahren und -stoffen;
- 3 Angaben zu den Einzelheiten des Kontrollsystems und seiner Durchführung im Drittland, somit:
- die Name(n) der Kontrollbehörde(n) im Drittland und/ oder der privaten Kontrollstellen, die zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten zugelassen und befugt sind;
 - die genauen Regeln für die Kontrolle in landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben sowie die Sanktionierungen zur Ahndung etwaiger Verstöße;
 - die Name(n) und Anschrift(en) der Behörde oder Stelle(n), die im Drittland für die Erteilung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
 - die Vorkehrungen zur Einhaltung der Produktionsregeln und des Kontrollsystems einschließlich der Erteilung der Bescheinigungen. Dazu gehören Name und Anschrift der mit dieser Überwachung beauftragten Behörde;
 - eine Liste der Verarbeitungsbetriebe und der Exporteure, die ökologisch erzeugte Produkte in die Europäische Union ausführen sowie Angaben zur Anzahl der nach den Vorschriften der betreffenden gesetzlichen Regelung arbeitenden landwirtschaftlichen Betriebe und zu der durch diese bewirtschafteten Fläche.
- 4 falls verfügbar, von unabhängigen Sachverständigen vor Ort verfaßte Berichte über Prüfungen der tatsächlichen Anwendung der Produktionsregeln und Kontrollmodalitäten.

(Artikel 2 Verordnung (EWG) Nr. 94/92)

Nach der Unterlagenprüfung folgt in der Regel eine Evakuierung durch eine EU-Expertengruppe vor Ort. Diese Begutachtung wird nach der Aufnahme des Drittlandes in regelmäßigen Abständen wiederholt.

Wichtig ist, daß die Aufnahme in die Drittlandsliste ein funktionsfähiges, gleichwertiges Kontrollsystem im jeweiligen Drittland voraussetzt. Die Etablierung nationaler Kontrollstellen

in Entwicklungsländern, die ihre Anerkennung in der EU zunächst über das Vermarktungsermächtigungsverfahren gemäß Artikel 11 (6) der EG-VO (vergl. Kap. 2.1.2.2) erreichen, ist somit ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Aufnahme eines Drittlandes in diese Liste.

Nach der Aufnahme können Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau frei in die Mitgliedsstaaten der EU eingeführt werden. Die Erzeugnisse müssen durch ein in der Verordnung (EWG) Nr. 3457/92 vorgeschriebenes Zertifikat begleitet werden, das durch die in der Drittlandsliste benannte, zuständige Kontrollstelle ausgestellt wurde. Der Importeur in der EU muß am Kontrollverfahren in der EU teilnehmen. Vermarktungsermächtigungsverfahren sind nicht mehr erforderlich.

2.1.2.2 Vermarktungsermächtigung (Artikel 11 (6) VO (EWG) Nr. 2092/91)

Wenn ein Drittland noch nicht in die Drittlandsliste aufgenommen wurde, können Importeure in der EU eine Vermarktungsermächtigung nach Artikel 11 (6) beantragen. Dies muß erfolgen, bevor diese Ware in den Wirtschaftsraum der EU unter Bezugnahme auf ihre Herkunft aus Ökologischem Landbau vermarktet wird.

Die Erzeugnisse müssen nach Produktionsvorschriften erzeugt worden sein, die den Bestimmungen der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau *gleichwertig* sind. Weiterhin müssen die Kontrollmaßnahmen im Drittland "*in gleicher Weise*" wie die in der EU-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen "*wirksam*" sein sowie "*tatsächlich und kontinuierlich*" durchgeführt werden.

Sowohl bei den Produktionsregeln als auch bei den Kontrollmaßnahmen sind damit im Drittland Abweichungen von den Bedingungen der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau möglich. Ein Beispiel hierfür sind die in der EG-VO verankerten Aufzeichnungspflichten: In Entwicklungsländern sind Detailaufzeichnungen über den Betriebsmittelzukauf, deren Einsatz und den Produktverkauf auf Erzeugerebene nur schwerlich einzuführen. Einfache Aufzeichnungen können dann gleichwertig sein, wenn ein funktionsfähiges „internes Kontrollsystem“ (vergl. Kap. 3.2) eingeführt wurde.

Abbildung 3 stellt den Ablauf eines Vermarktungsermächtigungsverfahrens schematisch dar.

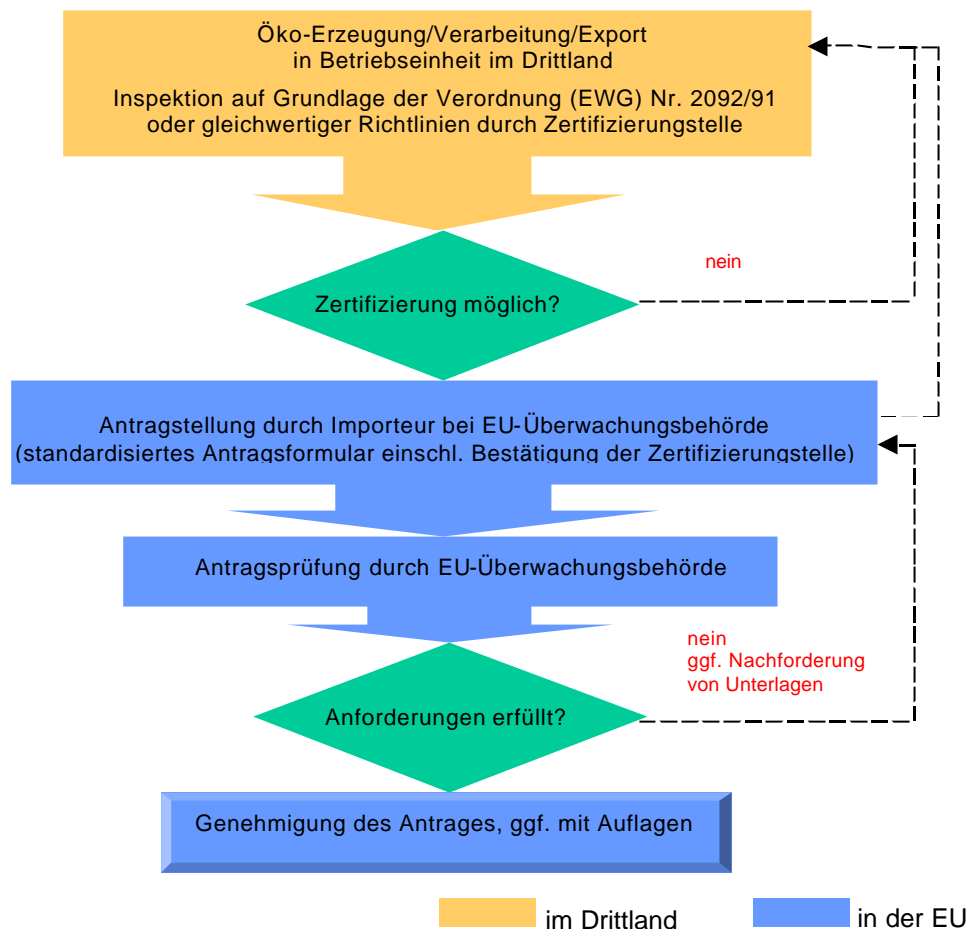


Abb. 3 Ablaufdiagramm Vermarktungsermächtigungsverfahren nach Artikel 11(6) Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Nachdem durch eine Kontrollstelle im Drittland festgestellt wurde, daß die landwirtschaftliche Erzeugung, die Verarbeitung und der Export der Erzeugnisse aus Ökologischem Landbau die Anforderungen erfüllt, kann ein Importeur in der EU bei der zuständigen Überwachungsbehörde einen Antrag auf Vermarktungsermächtigung stellen.

Das Importunternehmen in der EU muß sich dem vorgeschriebenen Kontrollverfahren unterstellen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

Das Importunternehmen in der EU soll im Vermarktungsermächtigungsantrag die Gleichwertigkeit der Produktion und der Kontrollmaßnahmen nachweisen und Abweichungen von den Regelungen der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau im Drittland begründen. Die im Drittland tätige Kontrollstelle muß die Angaben im Antrag sowie die tatsächliche und kontinuierliche Durchführung der Kontrollmaßnahmen im Drittland bestätigen.

Ergänzend zum standardisierten Antragsformular sollen den Überwachungsbehörden in der EU regelmäßig ergänzende Unterlagen vorgelegt werden. Hierzu zählen beispielsweise

Kopien der Verträge zwischen der im Drittland tätigen Kontrollstelle und den landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Kooperativen, dem Verarbeitungsunternehmen und dem Exporteur. Auch Kopien der aktuellen Inspektionsberichte werden oft verlangt.

Die im Drittland tätige Kontrollstelle soll spätestens ab 1. Juli 1999 die Bedingungen der EN 45011 bzw. des ISO-Guide 65 erfüllen (vergl. Kap. 3.4). Bei der EN 45011 bzw. dem ISO-Guide 65 handelt es sich um international anerkannte Normen, die beschreiben, wie eine Kontrollstelle ihre Tätigkeit ausüben soll. Entsprechende Nachweise können durch die Überwachungsbehörde ebenfalls angefordert werden.

Die für den Importeur zuständige Kontrollbehörde kann den Antrag positiv oder negativ bescheiden. In Zweifelsfällen besteht für die Behörde nach Artikel 11 (6) der EU-Verordnung die Möglichkeit, den nach Artikel 14 der Verordnung vorgesehenen Ausschuß zu befragen, in dem Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission vertreten sind.

Eine Genehmigung ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Innerhalb dieses Jahres kann der EU-Importeur ökologisch erzeugte Produkte vom in seinem Antrag genannten Exporteur bis zu der im Antrag genannten Höchstmenge in die EU einführen. Es muß also nicht für jede Einfuhrpartie ein neuer Antrag gestellt werden. Allerdings bezieht sich die Genehmigung nur auf den im Antrag genannten Im- und Exporteur. Wenn ökologisch erzeugte Drittlandsprodukte von mehreren Importeuren in der EU importiert werden sollen, muß also von jedem dieser Importeure ein Vermarktungsermächtigungsantrag, ergänzt um die zugehörige Dokumentation, gestellt werden.

Nach Erteilung der Vermarktungsermächtigung muß jede Warenpartie, die in die EU importiert wird, durch ein standardisiertes Produktzertifikat begleitet werden (Abb. 4). Dieses Produktzertifikat soll durch die im Drittland tätige Kontrollstelle ausgestellt werden. Sinnvoll ist, daß das Original dieses Zertifikates der Partiedokumentation (z.B. Rechnung, Certificate of Origin, Bill of Lading) beigelegt ist.

2.2 Organic Foods Production Act

2.2.1 Regelungen für Erzeugung und Verarbeitung ökologisch erzeugter Produkte

Der Federal Organic Foods Production Act der Vereinigten Staaten hat zum Ziel, einheitliche nationale Richtlinien für ökologisch erzeugte Produkte zu etablieren, die Verbraucher vor Irreführung zu schützen und den zwischenstaatlichen Handel mit ökologisch erzeugten Lebensmitteln innerhalb der USA zu erleichtern.

In den einzelnen Bundesstaaten wurden, aufbauend auf die Rahmenregelung des Bundes, zum Teil einzelstaatliche gesetzliche Regelungen verabschiedet. Ein Beispiel hierfür ist der California Organic Foods Production Act aus dem Jahr 1990.

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
BESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ERZEUGNISSEN AUS ÖKOLOGISCHEM LANDBAU**

1. Ausstellende Dienststelle (Name und Anschrift)	2. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Artikel 11 Nummer der Bescheinigung	
3. Ausführer (Name und Anschrift)	4. Kontrollstelle * (Name und Anschrift)	
5. Erzeuger bzw. Verarbeiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	6. Versandland	
7. Empfänger des Erzeugnisses in der Gemeinschaft (Name und Anschrift)	8. Bestimmungsland	
	9. Bestimmungsort (Anschrift) *	
10. Kennzeichnung und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Ware.	11. Bruttogewicht (kg)	
	12. Nettogewicht (kg)	
	13. andere Maßeinheiten *	
14. Erklärung der ausstellenden Dienststelle Hiermit wird bescheinigt, daß die vorstehenden Erzeugnisse gemäß den Produktions- und Kontrollregeln für den ökologischen Landbau gewonnen wurden, die von der in Feld 4 aufgeführten Stelle festgelegt worden sind und überwacht werden.		
15. Zusatzklärung (falls erforderlich)		
16. Ausstellungsort Datum Name und Unterschrift des Bevollmächtigten	Stempel der ausstellenden Dienststelle	

* Erläuterungen

Feld 4: Kontrollstelle zur Überwachung der Einhaltung der Regeln des ökologischen Landbaus

Feld 5: Letztverarbeiter (Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung) der Partie

Feld 9: Anschrift des Unternehmens, an das die Partie geliefert wird, falls abweichend von der in Feld 7 aufgeführten Anschrift

Feld 13: Volumen in Liter bei Flüssigkeiten usw. Etwaige Zusatzangaben in den Feldern 11 und 12

Abb. 4 Produktzertifikat ("Warenbegleitformular") nach VO (EWG) Nr. 3457/92¹

¹ Dieses Produktzertifikat wird voraussichtlich im August 2001 durch ein neues Format ersetzt. Die Neufassung lag bei Redaktionsschluß dieser Veröffentlichung noch nicht vor.

Derzeit wird in den USA eine Verordnung des Bundes vorbereitet. Diese präzisiert die Anforderungen des Federal Organic Foods Production Act. Sie wird künftig die gesetzlichen Regelungen, die derzeit in den einzelnen Bundesstaaten bestehen, ablösen.

Im Gegensatz zur EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau ist in den USA die Anwendung der in den Gesetzen festgeschriebenen Anforderungen nicht nur auf Lebensmittel beschränkt.

Bei einjährigen und perennierenden Feldfrüchten dürfen während eines Zeitraumes von drei Jahren vor der Zertifizierung keine nach den gesetzlichen Regelungen unzulässigen Substanzen und Mittel eingesetzt worden sein. Vor der Zertifizierung muß ein "Organic Plan" für die landwirtschaftliche Erzeugung oder die Verarbeitung und den Großhandel erarbeitet werden und der Kontrollstelle vorgelegt werden. In diesem Plan sind die Maßnahmen dokumentiert, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen garantieren sollen.

Auch die gesetzlichen Regelungen der USA schreiben durch unabhängige, anerkannte Kontrollstellen durchgeführte Inspektionen vor.

2.2.2 Drittlandsregelung

Die gesetzlichen Regelungen der USA sehen vor, daß importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten unter Bezugnahme auf den ökologischen Landbau vermarktet werden dürfen, wenn ein Regierungsabkommen zwischen den USA und dem betreffenden Drittland geschlossen wurde oder auf Bundesebene eine *Gleichwertigkeit des Standardkontrollprogrammes* einer im Drittland tätigen Kontrollstelle anerkannt wurde.

Im zweiten Fall werden in den Vereinigten Staaten im Gegensatz zum Verfahren der Vermarktungsermächtigung der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau somit Kontrollstellen ("certification programs") geprüft. Die Anerkennung wird künftig durch das United States Department of Agriculture (USDA) in Washington zentral durchgeführt. Dort wird dann ein Register der als gleichwertig betrachteten Kontrollstellen geführt.

Einzelanträge von Importeuren, wie sie im Vermarktungsermächtigungsverfahren nach Artikel 11 (6) der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau vorgesehen sind, sind in den USA nicht erforderlich.

2.3 Codex Alimentarius

Der Codex Alimentarius ist eine Sammlung international anerkannter Lebensmittelstandards (ALINORMEN), die in einheitlicher Form veröffentlicht werden. Die Teilkapitel des Codex werden durch die Codex Alimentarius-Kommission erarbeitet und in einem umfangreichen Konsultationsverfahren weltweit auf Regierungsebene abgestimmt. Die Codex Alimentarius Kommission ist auf Grundlage eines Mandates von FAO und WHO tätig.

Der Codex ist keine international oder national gültige Rechtsvorschrift. Er soll vielmehr bei der Erarbeitung von nationalen Gesetzen weltweit als Leitlinie und Referenz herangezogen

werden und so zu einer internationalen Harmonisierung beitragen. So wird sichergestellt, daß Verbraucher vor Irreführung und Täuschung geschützt werden und der internationale Warenaustausch erleichtert wird.

1999 wurden durch die Codex Alimentarius-Kommission Richtlinien für die Erzeugung, die Verarbeitung, die Kennzeichnung und die Vermarktung von Lebensmitteln aus Ökologischem Landbau (CAC/GL 32-1999) veröffentlicht. Durch diese Richtlinien werden bisher nur unverarbeitete pflanzliche Produkte und verarbeitete Öko-Lebensmittel, die überwiegend aus pflanzlichen Zutaten bestehen, erfaßt. Sie ist im Anhang dieser Publikation abgedruckt. Richtlinien für tierische Öko-Erzeugnisse werden derzeit erarbeitet.

Mit der Veröffentlichung der Richtlinien des Codex Alimentarius stehen nun Kriterien zur Beurteilung der zum Beispiel in der EU-Öko-VO verlangten Gleichwertigkeit (vergl. Kap. 2.1.2.1 und 2.1.2.2) zur Verfügung. Die Richtlinien CAC/GL 32-1999 sind daher ein unverzichtbares Arbeitsinstrument bei der Erarbeitung und Beurteilung von Richtlinien nationaler Zertifizierungsstellen für ökologisch erzeugte Lebensmittel und von entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Entwicklungsländern.

2.3.1 Regelungen für Erzeugung und Verarbeitung ökologisch erzeugter Produkte

Der Codex Alimentarius ähnelt in Aufbau und Text stark der EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau.

Sektion 1 definiert den Anwendungsbereich, also unverarbeitete pflanzliche Produkte und verarbeitete, überwiegend aus pflanzlichen Zutaten bestehende Öko-Lebensmittel.

Sektion 2 enthält die Kennzeichnungsvorschriften. Auch hier wird wie bei der EU-Öko-VO verlangt, daß Öko-Lebensmittel mindestens 95% Öko-Zutaten enthalten müssen und daß nur bestimmte Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs (Anhang 2, Tabelle 3) und Verarbeitungshilfsstoffe (Anhang 2, Tabelle 4) eingesetzt werden dürfen (vergl. Kap. 2.1.1.3). Konventionelle landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur bei Nichtverfügbarkeit der betreffenden Zutat in Öko-Qualität verwendet werden (Sektion 3.4).

Sektion 4 definiert in Verbindung mit Anhang 1 und Anhang 2 die Grundregeln für die landwirtschaftliche Erzeugung und die Verarbeitung von Öko-Produkten. Die Regelungen für die landwirtschaftliche Erzeugung wie auch für die Verarbeitung entsprechen weitgehend denjenigen der EU-Öko-VO. Der Einsatz der Gentechnik ist verboten (vergl. Kap. 2.1.1.5)

Die Anforderungen an Inspektions- und Zertifizierungssysteme sind in Sektion 6 und Anhang 3 niedergelegt.

2.3.2 Regelungen für den Import ökologisch erzeugter Produkte

Sektion 7 enthält grundlegende Regelungen für Importe von Öko-Erzeugnissen.

Hier ist festgelegt, daß die unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fallenden Erzeugnisse nur dann importiert werden dürfen, wenn diese durch ein autorisiertes Zertifikat begleitet werden, das die Erfüllung der Codex-Bedingungen ausweist.

Sofern die gesetzlichen Regelungen des Importlandes dem Codex-Standard genügen, kann dieses verlangen, daß durch das Exportland detaillierte Nachweise zur Verfügung gestellt werden, die die Gleichwertigkeit der dortigen nationalen Regelungen mit den Richtlinien CAC/GL 32-1999 belegen. Auch Vor-Ort-Besuche im Exportland sind möglich.

3 Inspektion und Zertifizierung von ökologisch erzeugten Produkten in Drittländern durch lokale Kontrollstellen

3.1 Grundbegriffe

Die Inspektion und Zertifizierung von ökologisch erzeugten Produkten in Drittländern kann als *direkte Zertifizierung* durch Kontrollstellen aus der EU oder den USA (vergl. Kap. 3.1.1), als *Co-Zertifizierung* (vergl. Kap. 3.1.2) oder durch lokale Kontrollstellen mit Sitz in Drittländern (*lokale Zertifizierung*) (vergl. Kap. 3.1.3) durchgeführt werden (Abb. 5).

In der EU ist eine Überwachung (*Supervision*) aller in Drittländern tätigen Kontrollstellen vorgeschrieben (vergl. Kap. 3.1.4).

3.1.1 Direkte Zertifizierung

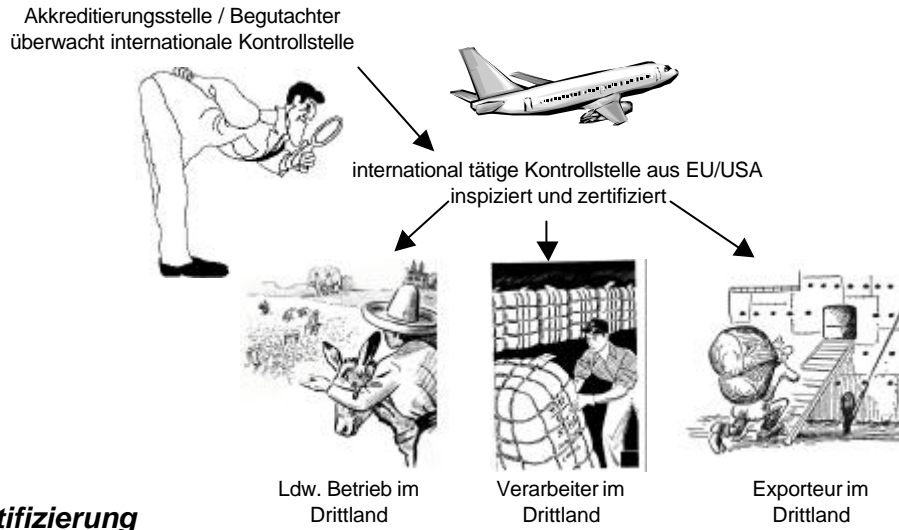
Bei der direkten *Zertifizierung* werden landwirtschaftliche Betriebe oder Kleinbauernkooperativen sowie Verarbeiter und Exporteure von ökologisch erzeugten Produkten unmittelbar durch Inspektoren von Kontrollstellen aus der EU, den USA oder aus Japan inspiziert (vergl. Abb. 5). Die international tätige Kontrollstelle kann bei der direkten Zertifizierung auch einheimische Inspektoren aus den jeweiligen Drittländern beschäftigen.

In der EU wird im Vermarktungsermächtigungsverfahren nach Artikel 11 (6) der EU-Verordnung über den Ökologischen Landbau (vergl. Kap. 2.1.2.2) im Antrag des Importeurs nur die in der EU zugelassene Kontrollstelle als Kontrollstelle im Drittland benannt. Sie bestätigt die Gleichwertigkeit der Erzeugungs- und Kontrollregelungen und erstellt bei Exporten in die EU das erforderliche Produktzertifikat (vergl. Abb. 4).

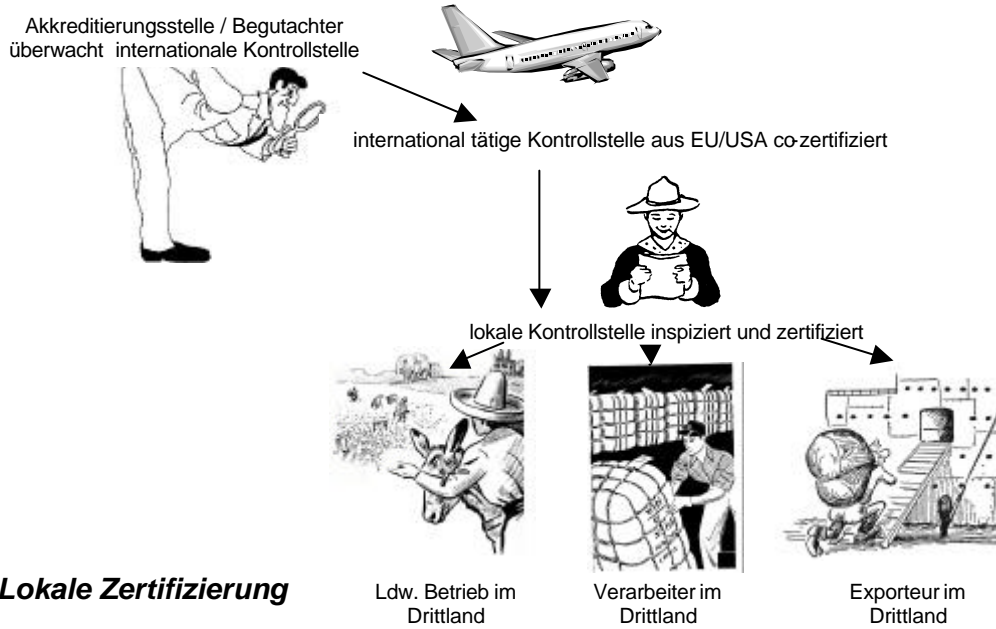
3.1.2 Co-Zertifizierung

Bei der Co-Zertifizierung wird eine nicht am Sitz des Importeurs zugelassene Kontrollstelle im Drittland tätig (vergl. Abb. 5). Hierbei kann es sich um lokale Kontrollstellen im Drittland, aber auch um international operierende Zertifizierungsorganisationen handeln. Die erforderlichen Inspektionen auf der Erzeuger-, Verarbeiter- und Exporteursstufe werden von dieser am Sitz des Importeurs nicht zugelassenen Kontrollstelle im Drittland selbständig durchgeführt.

A. Direkte Zertifizierung



B. Co-Zertifizierung



C. Lokale Zertifizierung

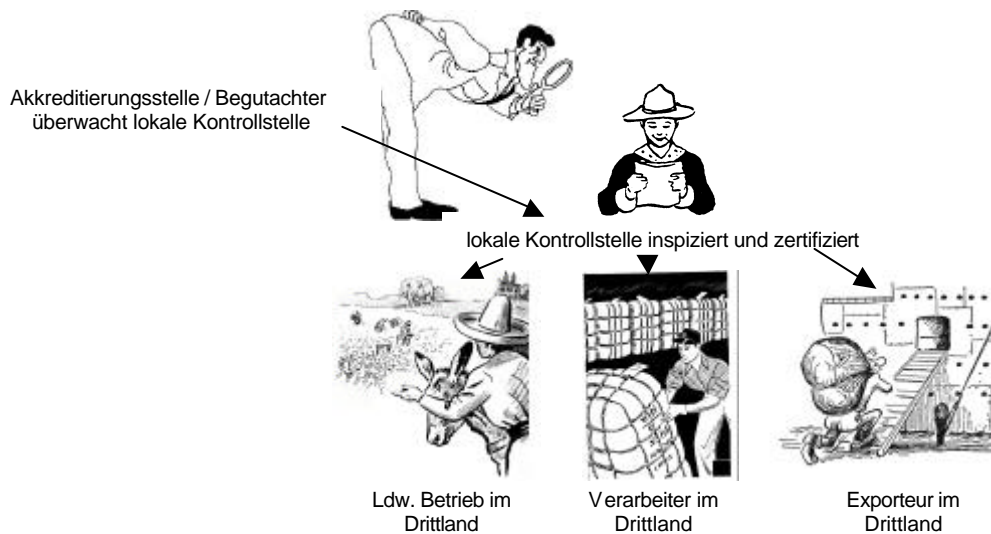


Abb. 5 Direkte Zertifizierung, Co-Zertifizierung und lokale Zertifizierung im Drittland

Die Dokumentation und die Zertifizierung der im Drittland tätigen Kontrollstelle wird durch eine erneute Zertifizierungsentscheidung der co-zertifizierenden Kontrollstelle überprüft und bei Erfüllung der Anforderungen bestätigt.

Im Vermarktungsermächtigungsantrag in der EU tritt üblicherweise nur die co-zertifizierende Kontrollstelle in Erscheinung. Diese stellt die erforderliche Antragsbestätigung und die Produktzertifikate aus (vergl. Abb. 4).

3.1.3 Lokale Zertifizierung

Inspektionen und Zertifizierungen in Drittländern können auch von im Drittland ansässigen, lokalen Kontrollstellen durchgeführt werden (lokale Zertifizierung) (vergl. Abb. 5).

Eine lokale Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle im Drittland

- wirtschaftet ohne Kapitalbeteiligung internationaler Stellen bzw. zumindest mit internationalen Kapitalbeteiligungen unterhalb von 50%.
- trifft im Drittland selbständig und vollumfänglich Zertifizierungsentscheidungen und
- wird ohne formelle Beteiligung internationaler Zertifizierungsstellen in den Importländern anerkannt.

Inspektionen und Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie bei Verarbeitung und Export werden von der lokalen Kontrollstelle im Drittland auf der Grundlage gleichwertiger Erzeugungsvorschriften und Kontrollmaßnahmen *selbständig* durchgeführt.

In der EU wird im Vermarktungsermächtigungsantrag nur die lokal bzw. regional tätige Kontrollstelle im Drittland als verantwortliche Stelle genannt. Sie bestätigt die Gleichwertigkeit im Rahmen des Antrages und stellt die erforderlichen Produktzertifikate aus (vergl. Abb. 4).

3.1.4 Überwachung („Supervision“) von in Drittländern tätigen Kontrollstellen

Die Überwachungsbehörden in der EU führten Anfang 1998 eine Überwachung („Supervision“) aller in Drittländern tätigen und im Rahmen des Artikel 11 (6) benannten Kontrollstellen ein. Der Nachweis für diese Überwachung muß von allen in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten tätigen Kontrollstellen erbracht werden, also sowohl von in der EU oder in den USA zugelassenen, international tätigen Organisationen als auch von regional tätigen, lokalen Kontrollstellen mit Sitz in Drittländern.

Das Überwachungsverfahren wird in der Regel *kontrollstellenbezogen* durchgeführt. Hierbei werden bei den in Drittländern tätigen Kontrollstellen beispielsweise die Kompetenz des dort eingesetzten Personals, die organisatorische Abwicklung des Kontrollverfahrens und die Dokumentation geprüft („*office-Audit*“). Stichprobenartig durchgeführte Inspektionsbegleitungen in Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Exportbetrieben mit Beteiligung von Inspektoren der im Drittland tätigen Kontrollstelle ergänzen diese Evaluierung („*witness-*

Audit). Die Überprüfung erfolgt auf Grundlage einer einheitlichen, von den Überwachungsbehörden vorgegebenen Checkliste.

Die Überwachung kann durch Akkreditierungsstellen (Option 1), entsprechend qualifizierte Behörden in Drittländern (Option 2) oder von durch die EU-Überwachungsbehörden anerkannten Begutachter (Option 3) durchgeführt werden. Für Akkreditierungsstellen gilt, daß sie Mitglied in den internationalen berufsständischen Organisationen *International Accreditation Forum* (IAF) bzw. *European Co-operation of Accreditation* (EA) sein sollen.

Die derzeit von den EU-Mitgliedsstaaten angebotenen Überwachungsoptionen sind unterschiedlich. In Deutschland stehen alle drei Optionen zur Verfügung.

Für Begutachter, die individuell tätig werden oder durch Akkreditierungsstellen eingesetzt werden, gelten folgende Anforderungen:

- praktische und theoretische Erfahrung auf dem Gebiet der EG-VO;
- erfolgreicher Abschluß eines Schulungskurses eines Akkreditierers, der Mitglied im EA bzw. IAF ist, über den ISO Guide 65 / die EN 45011;
- Erklärung über die Unabhängigkeit gegenüber der zu begutachtenden Kontrollstelle und den von dieser zertifizierten Unternehmen;
- Wettbewerbsausschluß: In den betroffenen Ländern und Regionen darf der Gutachter und mit ihm verbundene Unternehmen bzw. die Akkreditierungsstelle weder Inspektionen/Zertifizierungen im Ökologischen Landbau noch Beratungsdienstleistungen anbieten.

3.2 Planung und praktische Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen in Drittländern

Bei der Planung von Inspektionen ist zunächst zu berücksichtigen, daß die gesamte Kette von der landwirtschaftlichen Erzeugung über die Verarbeitung bis hin zum Exporteur inspiziert werden muß und dies über entsprechende Berichte und Zertifikate nachgewiesen werden kann.

Die Inspektionen beginnen mit einer Beschreibung der dem Kontrollverfahren unterstellten Betriebseinheit (z.B. Flächenpläne, Gebäudepläne, Vorgeschichte der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Pläne der Verarbeitungseinrichtungen, Warenflußdiagramme etc.). Diese Einheit (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb, Erzeugerkooperative, Verarbeitungsbetrieb, Exportunternehmen) muß von jeder anderen Einheit räumlich, sachlich und organisatorisch eindeutig abgegrenzt sein.

Im Anschluß daran wird von einem von der Kontrollstelle beauftragten Inspekteur eine erste Inspektion durchgeführt. Diese dient u.a. dazu, über die Anforderungen der Richtlinien zu informieren und bestehende Defizite aufzuzeigen.

Der Bericht des Inspektors, der von diesem und den Verantwortlichen für die inspizierte Betriebseinheit unterzeichnet ist, bildet die Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung der Kontrollstelle.

In den Folgejahren werden durch Inspekture der Kontrollstelle jährlich Inspektionen durchgeführt, die wiederum mit Berichterstattung und erneuter Zertifizierungsentscheidung der Kontrollstelle verbunden sind.

Das von der Kontrollstelle ausgegebene Zertifikat kann im Falle von landwirtschaftlichen Betriebseinheiten für Umstellungsbetriebe oder anerkannte, ökologische Produkte erzeugende Betriebe ausgestellt werden (vergl. Abb. 1). Im Falle von Verarbeitungs- oder Exportunternehmen gibt es keine Umstellungszeit, jedoch kann Umstellungsware verarbeitet bzw. exportiert werden.

Auch eine Kleinbauernkooperative, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ein internes Reglement für ihre Mitglieder verfügt, kann in Drittländern als Betriebseinheit aufgefaßt werden. Daher können in Kleinbauernkooperativen Inspektionen so vorbereitet werden, daß nicht jeder einzelne Mitgliedsbetrieb dieses Erzeugerzusammenschlusses extern durch die beauftragte Kontrollstelle inspiziert werden muß (Abb. 6).

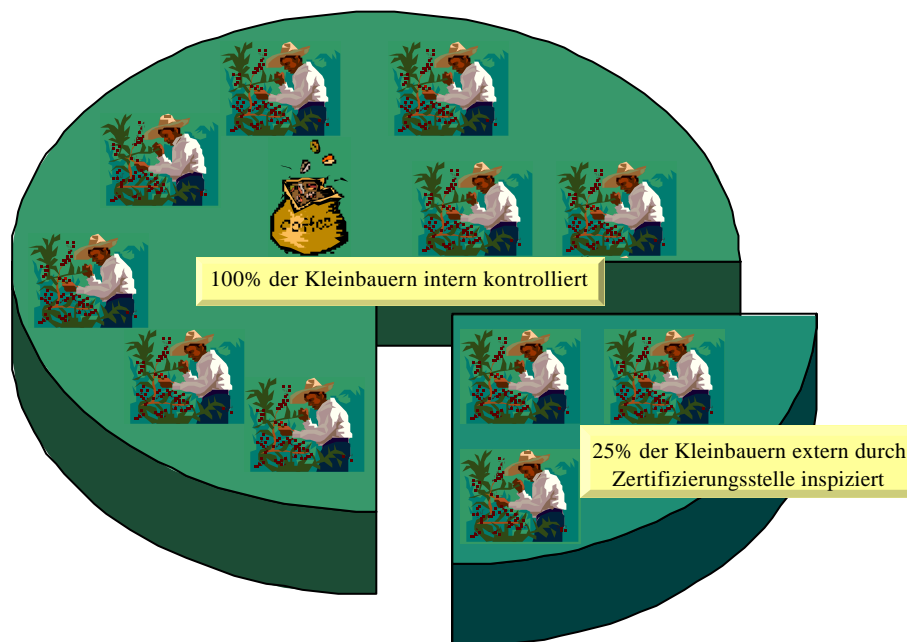


Abb. 6 Inspektionsverfahren in der Betriebseinheit Kleinbauernkooperative

Alle Kleinerzeugerbetriebe müssen mindestens einmal jährlich intern kontrolliert werden.

Voraussetzung hierfür ist, daß ein kooperativeninternes Kontrollverfahren eingeführt wurde und praktisch umgesetzt wird. Hierbei darf es sich nicht um ein Beratungssystem handeln. Eine typische Dokumentation eines internen Kontrollsystems besteht aus Verträgen zwischen den einzelnen Kleinbauern und der Kooperative, Betriebsbeschreibungen für alle Kleinerzeugerbetriebe, die innerhalb der Kooperative ökologisch wirtschaften, ferner aus

internen Kontrollberichten und einer Dokumentation der kooperativen internen Sanktionen, die Betrieben ausgesprochen werden, die die Anforderungen nicht (vollständig) erfüllen.

Die externe Kontrollstelle überprüft die Dokumentation und Wirksamkeit dieses Systems und wählt eine von ihr ausgewählte Stichprobe von Kleinerzeugungsbetrieben aus, die sie inspiziert. Die Quote der zu inspizierenden Betriebe wird von der Kontrollstelle u.a. in Abhängigkeit von der Güte des internen Kontrollsystems festgelegt. Die Ergebnisse der regelmäßig auf Grundlage der Erzeugungsvorschriften durchgeführten internen Inspektionen müssen daher sorgfältig dokumentiert werden.

Das am Ende des Inspektionsverfahrens stehende Zertifikat wird in der Regel auf die Kooperative (= Betriebseinheit) ausgestellt. Es muß mit einem Anhang versehen sein, aus dem die einzelnen der Kooperative angeschlossenen Betriebe und die von diesen bewirtschaftete Fläche hervorgehen.

3.3 Qualitätsmanagement für Kontrollstellen: ISO 65 und EN 45011

Im Mai 1985 wurde vom Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Resolution verabschiedet, der *New Approach to Technical Harmonisation and Standardization*. Ziel dieser Resolution ist es, den innergemeinschaftlichen Warenhandel in der Europäischen Union zu erleichtern und Vertrauen in die Qualität der Waren und Dienstleistungen zu schaffen. Bis zum Jahr 1985 erfolgte die Festlegung von Detailregelungen in EG-Richtlinien bzw. -Verordnungen selbst. Mit der Anwendung des *New Approach* wurde in der EU eine neue Art der Rechtsetzung ermöglicht, bei der in EU-Richtlinien und -Verordnungen nur die grundlegenden Anforderungen festgelegt werden und ansonsten auf harmonisierte internationale und europäische Normen verwiesen wird.

Solche technischen Spezifikationen bzw. Normen werden weltweit von der *International Organisation of Standardization* (ISO) erarbeitet und von den europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC auf europäische Ebene überführt.

In verschiedenen EU-Richtlinien und -Verordnungen wurde nunmehr die Maßgabe verankert, daß Kontroll- bzw. Zertifizierungsstellen in der EU international anerkannte Normen für deren Tätigkeit erfüllen müssen.

3.3.1 VO (EWG) Nr. 2092/91 und ISO 65 / EN 45011

Auch für die EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau wurde im Rahmen einer im Jahr 1995 durchgeführten Revision festgelegt, daß die zugelassenen Kontrollstellen ab dem 1. Januar 1998 die Bedingungen der Europäischen Norm EN 45011 erfüllen müssen. Diese beschreibt „Allgemeine Bedingungen für Stellen, die Produkte zertifizieren“. Die EN 45011 entspricht im Wortlaut dem ISO-Guide 65 aus dem Jahr 1996. Der ISO-Guide 65 bzw. die EN 45011 beschreiben die Anforderungen an den grundsätzlichen Aufbau und die Abläufe in Zertifizierungsstellen (= Kontrollstellen). Sie sollen „sicherstellen...., daß unabhängige

Zertifizierungssysteme durch die Zertifizierungsstellen vergleichbar und verlässlich betrieben werden.“ Während in der EG-VO von „Kontrollstellen“ die Rede ist, sprechen der ISO-Guide 65 und die EN 45011 von „Zertifizierungsstellen“. Beide Begriffe sind synonym. Zudem wird sowohl im ISO-Guide 65 als auch in der EN 45011 der Begriff „Produkt“ im weitesten Sinne verwendet und schließt Verfahren ein. Dies ist wichtig, weil Zertifizierungssysteme im Ökologischen Landbau auf einer Bewertung von Produktionsverfahren basieren.

Zertifizierungsstellen, die die Konformität von Produkten mit Produktnormen (= Richtlinien für den Ökologischen Landbau) inspizieren und zertifizieren, müssen sich mit dem ISO-Guide 65 und der EN 45011 nun selbst einer Norm unterwerfen, deren Einhaltung es erlaubt, daß verschiedene Zertifizierungssysteme vergleichbar sind und auch verlässlich betrieben werden.

Im Dezember 1997 verständigten sich die EU-Mitgliedsstaaten darauf, daß auch von in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten tätigen Kontrollstellen der ISO-Guide 65 bzw. die EN 45011 erfüllt werden soll. Dies ist aus Sicht der EU-Mitgliedsstaaten folgerichtig, da die EN 45011 aus internationalen Normen der International Standards Organization (ISO) abgeleitet wurde, die weltweit Gültigkeit erlangt haben und eine Harmonisierung erreicht werden soll.

In Abbildung 8 ist das Zusammenwirken zwischen den Anforderungen der VO (EWG) Nr. 2092/91 und der Forderungen des ISO-Guide 65 bzw. der EN 45011 schematisch dargestellt.

Im gelben Block der Abbildung 8 ist die Tätigkeit der Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle, wie sie in Kapitel 3.2 in Grundzügen beschrieben wurde, dargestellt. Die Kontrollstelle inspiziert auf Grundlage von Richtlinien für den Ökologischen Landbau Erzeuger, Verarbeiter sowie Im- und Exporteure von ökologisch erzeugten Lebensmitteln.

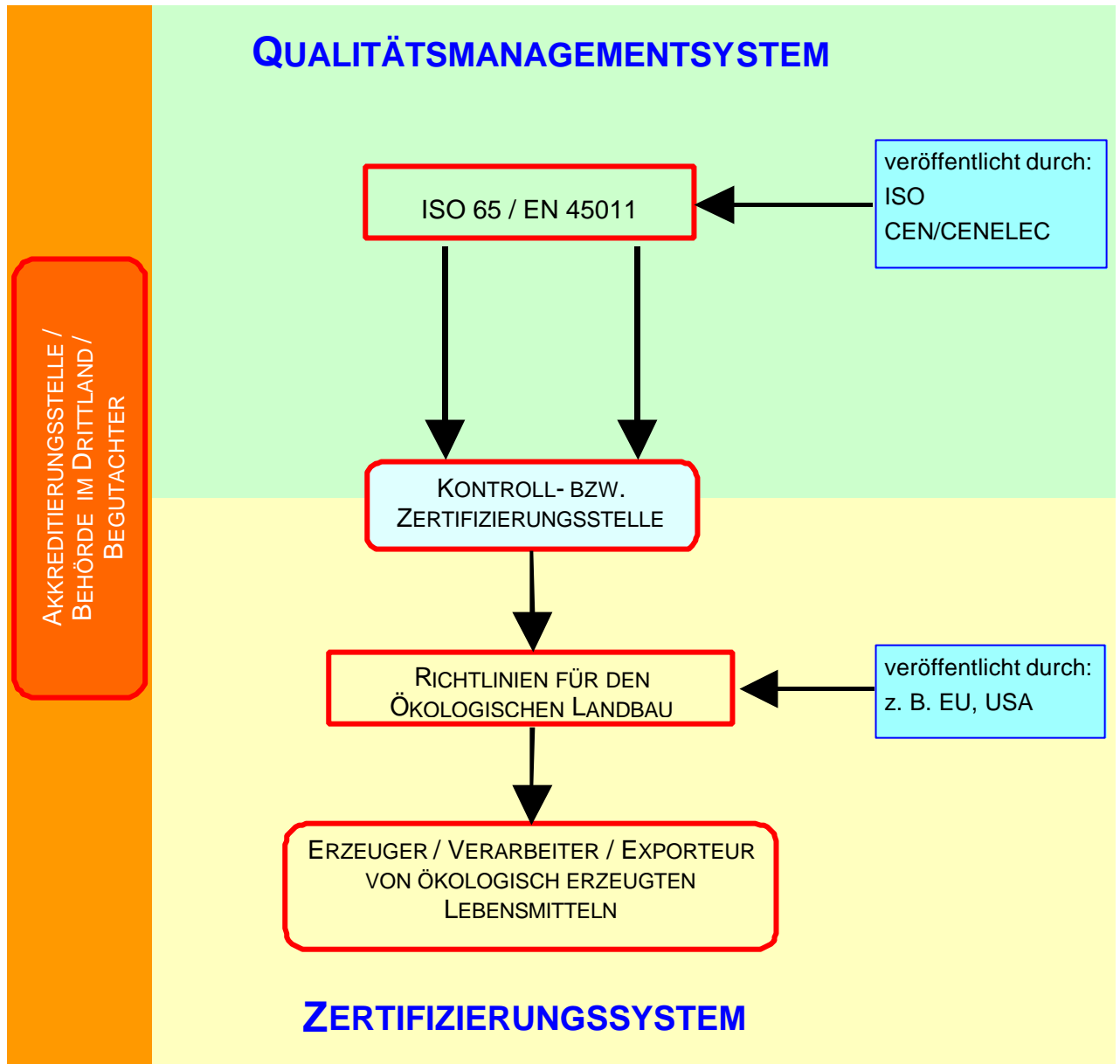


Abb. 8 VO (EWG) Nr. 2092/91 und ISO 65 / EN 45011

Wenn die Kontrollstelle in ihrer Zertifizierungsentscheidung zur Auffassung gelangt, daß die Produktionsverfahren und Produkte konform zu den zugrundeliegenden Richtlinien sind, kann ein Zertifikat ausgestellt werden.

Die Kontrollstelle selbst muß die Bedingungen des ISO-Guide 65 bzw. der EN 45011 erfüllen und zu diesem Zweck u.a. ein *Qualitätsmanagementsystem* einrichten (grüner Block der Abb. 8).

Zertifizierungs- und Qualitätsmanagementsystem müssen im Rahmen von Handbüchern (vergl. Kap. 3.4.2.4) beschrieben sein und in der täglichen Praxis angewendet werden.

Die Überprüfung der Bedingungen des Artikel 11 (6) der EG-VO erfolgt mit Hilfe der in Kapitel 3.1.4 beschriebenen Überwachung („Supervision“) (oranger Block der Abbildung 8). Akkreditierungsstellen sollen Mitglied im *International Accreditation Forum* (IAF) oder in der *European Co-operation of Accreditation* (EA) Mitglied sein. Dies ist bei einer Reihe von in Entwicklungsländern tätigen, nationalen Akkreditierungsstellen bislang noch nicht der Fall.

3.3.2 Elemente des ISO 65 / der EN 45011

Nachfolgend sollen die wichtigsten Elemente des ISO-Guide 65 und der EN 45011 einführend dargestellt werden. Weiterführende Hinweise können dem Text der Normen (vergl. Literaturhinweise) und der in Kapitel 3.1.4 angesprochenen Checkliste entnommen werden.

3.3.2.1 Grundlegende Anforderungen an die Struktur und Organisation einer Zertifizierungsstelle

Der ISO-Guide 65 und die EN 45011 legen fest, daß eine Zertifizierungsstelle *unparteiisch* und *ohne Diskriminierung* tätig sein muß. Dies bedeutet, daß die Bedingungen für alle Interessenten an einer Inspektion und Zertifizierung festgelegt sein müssen (z.B. Richtlinien, Gebührenordnung, Sanktionenkatalog) und so angewendet werden müssen, daß die Teilnahme von bestimmten Gruppen nicht besonders erleichtert oder erschwert wird. Eine Kontrollstelle, die ihre Dienstleistung nur Betrieben anbieten möchte, die Mitglied in einem bestimmten Verband des Ökologischen Landbaus sind, würde beispielsweise Antragsteller, die nicht Verbandsmitglied sind, diskriminieren.

Die Zertifizierungsstelle soll über eine *juristische Person* verfügen. Die Organisationsstruktur der Stelle muß so beschaffen sein, daß die Unparteilichkeit gesichert ist. Dies bedeutet, daß eine Kontrollstelle keine Dienstleistungen anbieten darf, die ihre Objektivität in Zweifel ziehen könnten (z.B. Vermarktungsförderung ökologisch erzeugter Lebensmittel, Beratungstätigkeit auf inspizierten und zertifizierten Betrieben). Weitere Faktoren, die die Unparteilichkeit negativ beeinflussen können, sind finanzielle Abhängigkeiten (kleiner Kundenstamm bei fehlender externer Finanzierung) oder persönliche Verflechtungen.

Die Organisationsstruktur der Kontrollstelle wird durch ein *Organigramm* dargestellt (Abb. 9).

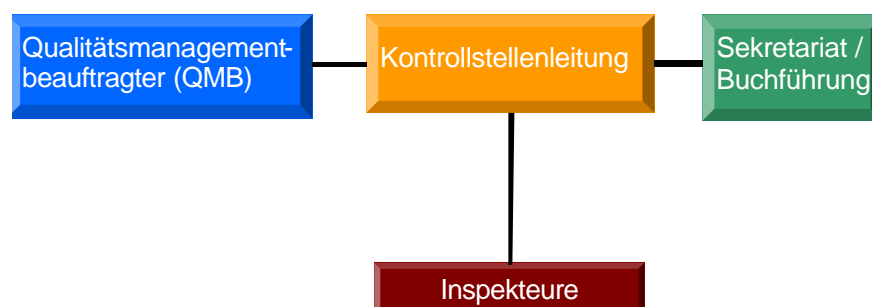


Abb. 9 Beispiels-Organigramm für eine Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel

Jede Stelle muß über Stellvertreter abgesichert sein, wobei Doppelfunktionen durchaus möglich sind. Die Verantwortungsbereiche des Personals müssen festgelegt sein. Während die Kontrollstellenleitung und die Inspektoren für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens verantwortlich sind, betreut der Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) das Qualitätsmanagementsystem. Er berichtet der Leitung regelmäßig über den Stand der Implementierung und schlägt Verbesserungen vor. Die Leitung entscheidet darüber, inwieweit Veränderungen notwendig sind und ob diese eingeleitet werden sollen.

Der ISO-Guide 65 und die EN 45011 fordern, daß die grundlegenden Regelungen für die Tätigkeit einer Kontrollstelle (z.B. Richtlinien) so erstellt werden müssen, daß die Teilnahme der hieran interessierten Parteien (z.B. Erzeuger, Verarbeiter, Verbraucherschutz, Wissenschaft) gewährleistet ist. Beide Normen gehen hier von der Idee eines *Interessenausgleiches* zwischen widerstreitenden Positionen aus.

3.3.2.2 Personal

Kompetentes Personal ist das wichtigste „Kapital“ einer Zertifizierungsstelle.

Zunächst sind *Mindestanforderungen für die Qualifikation* des Personals festzulegen und zu dokumentieren. Diese Anforderungen werden in der Regel für die Leitung, den QMB und die Inspektoren in der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Verarbeitung und dem Export ökologisch erzeugter Lebensmittel unterschiedlich sein. Vertragliche Vereinbarungen müssen absichern, daß das Personal seine Rechte und Verantwortlichkeiten kennt und befolgt, objektiv arbeitet und die Vertraulichkeit sicherstellt.

Ein dokumentiertes Verfahren für eine *Einarbeitung* gewährleistet, daß neue Mitarbeiter ihren Aufgaben gerecht werden können. Ein Verfahren für Schulungsmaßnahmen und Fortbildungen sorgt für eine stetige *Weiterqualifikation*.

Zur Dokumentation der Qualifikation, der Aus- und Weiterbildung und der Erfahrungen der Mitarbeiter sollten standardisierte Personalbögen verwendet werden, in denen die erforderlichen Informationen zusammengefaßt sind.

Für *Unterauftragnehmer* (z.B. chemisches Labor zur Untersuchung von Pflanzenschutzmittelrückständen) gilt, daß diese grundsätzlich die Bedingungen der entsprechenden internationalen Normen erfüllen müssen. Für ein chemisches Labor handelt es sich hierbei beispielsweise um den ISO-Guide 25 bzw. die EN 45001.

3.3.2.3 Zertifizierungssystem

Ein wichtiger Grundsatz im Zertifizierungsverfahren ist, daß dem Interessenten bzw. Antragsteller die Anforderungen für eine Zertifizierung bekannt und transparent sind und Informationsdefizite soweit wie möglich ausgeräumt sein sollten.

Die Kontrollstelle darf ihre Inspektionen nur auf Grundlage der angewendeten Richtlinien durchführen und ihre Zertifizierungsentscheidung nur auf Grundlage dieser bekannten Anforderungen treffen. Sie kann also nicht weitere Kriterien heranziehen, die dem Antragsteller zuvor nicht bekannt waren. Alle Kriterien müssen geprüft werden.

Auf den förmlichen *Antrag* des Interessenten folgt eine *Bewertung* (Erstinspektion) der Betriebseinheit durch die Zertifizierungsstelle. Die Inspektoren sollen bei der Inspektion lediglich Informationen erfassen und dokumentieren („fact-finding“). Im Inspektionsbericht sollten dann nachvollziehbare Informationen zu allen Anforderungen der Richtlinien enthalten sein.

Im Anschluß wird in der Zertifizierungsstelle der Bericht ausgewertet und von einer nicht an der Durchführung der Inspektion beteiligten Person oder einem Ausschuß über eine mögliche *Zertifizierung* entschieden. Wenn die Anforderungen erfüllt sind, wird ein Zertifikat ausgestellt.

Die Zertifizierungsstelle muß über ein dokumentiertes Verfahren verfügen, unter welchen Umständen eine Zertifizierung ausgesprochen werden kann. Dieses Verfahren sollte zudem festlegen, wie eine Zertifizierung ausgeweitet werden kann (z.B. bei einer Aufnahme neuer Produktionsverfahren) und unter welchen Bedingungen Zertifizierungen ausgesetzt oder entzogen werden (z.B. bei schwerwiegenden Verstößen).

Während der Laufzeit des Zertifikates, das in der Regel befristet ausgestellt wird, werden weitere angekündigte und unangekündigte Inspektionen durchgeführt (*Überwachung*).

Ein standardisiertes Verfahren für die Behandlung von *Einsprüchen und Beschwerden* ermöglicht, daß Widersprüche objektiv behandelt werden können.

Die Zertifizierungsstelle ist nach dem ISO-Guide 65 bzw. der EN 45011 verpflichtet, Informationen zu den grundlegenden Zertifizierungsanforderungen zu veröffentlichen, ihre Kunden über Änderungen der Richtlinien und Verfahren zu informieren und der Öffentlichkeit ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen und der jeweiligen Produkte zur Verfügung zu stellen.

3.3.2.4 Grundsätze eines Qualitätsmanagementsystems

Ziel eines Qualitätsmanagements ist, von Anfang an und kontinuierlich sicherzustellen, daß Fehler vermieden werden, weil diese Kosten verursachen. Qualitätsmanagement (QM) ist also ein *dynamischer Prozeß*. Ein Qualitätsmanagementsystem ist ein strukturiertes Modell mit einer detaillierten Darstellung der Organisation und der Abläufe in einer Zertifizierungsstelle. Sehr wichtig bei der Einführung eines solchen Systems ist, daß alle Mitarbeiter den Qualitätsgedanken verstehen und versuchen, diesen umzusetzen.

Zur Koordination der vielfältigen Maßnahmen, der Aufgaben und der Arbeiten zur Verwirklichung eines Qualitätsmanagementsystems (QM) ist die Benennung eines

Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) notwendig. Er berichtet direkt an die Leitung des Unternehmens (vergl. Abb. 9).

Im Rahmen des Qualitätsmanagements kommt der *Qualitätspolitik* eines Unternehmens eine zentrale Rolle zu. Diese Qualitätspolitik soll klar und verständlich sein. Sie wird von der Leitung formuliert und verabschiedet, den Mitarbeitern vorgelebt und ist für das gesamte Personal der Zertifizierungsstelle verbindlich. Eine einfache Qualitätspolitik einer Kontrollstelle für ökologisch erzeugte Lebensmittel beschreibt die Besonderheiten der Stelle im Vergleich zu anderen Anbietern, ihre Ziele (z.B. Verbraucherschutz, Effizienz in den täglichen Abläufen, Fehlervermeidung) und die Wege, wie diese definierten Zielsetzungen erreicht werden sollen (z.B. Optimierung der Verfahrensabläufe, Schulung). Sinnvoll ist, die Ziele so zu formulieren, daß diese meßbar gemacht werden. Die Qualitätspolitik wird regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

3.3.2.5 Dokumentation in einem Qualitätsmanagementsystem

Ein Qualitätsmanagementsystem wird schriftlich dokumentiert und immer auf dem neuesten Stand gehalten. Es entsteht also ein erheblicher Dokumentationsaufwand, der oft als erheblicher Nachteil der Einführung eines solchen Systems angesehen wird. Diese Kritik kann auch berechtigt sein, denn gerade in der Anfangsphase wird die Dokumentation häufig zu kompliziert und umfangreich gestaltet.

Eine sinnvolle Dokumentation des Zertifizierungs- und Qualitätsmanagementsystems muß jedoch auch in der täglichen Praxis einer Zertifizierungsstelle anwendbar sein. Sie sollte den Aufbau und die Abläufe umfassend beschreiben, auf der anderen Seite jedoch möglichst einfach ausgestaltet sein. Qualitätsmanagement hat eine dynamische Verbesserung der Qualität zum Ziel, nicht jedoch eine unnötige Erhöhung des bürokratischen Aufwandes.

Idealerweise umfaßt die Dokumentation drei Ebenen, nämlich das Qualitätsmanagement-Handbuch, die Verfahrensanweisungen und die Formulare (vergl. Abb. 10).

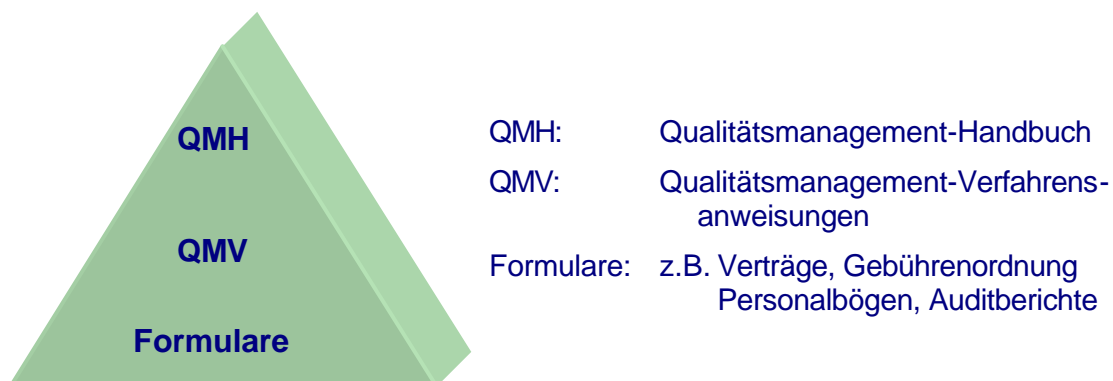


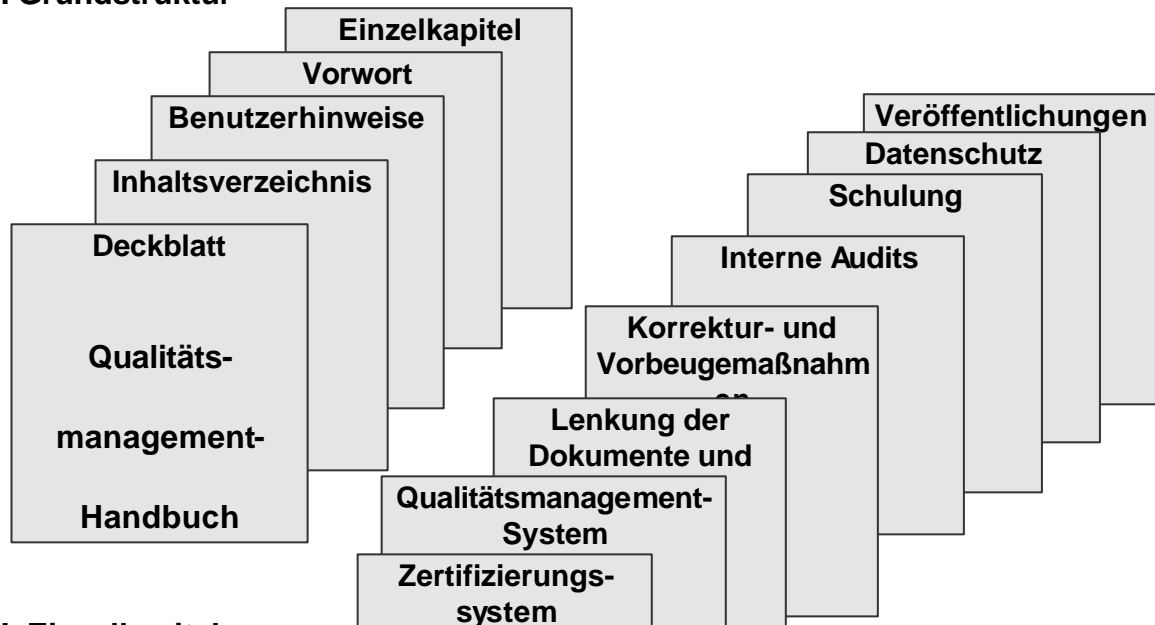
Abb. 10 Hierarchie der Dokumentation in einem Qualitätsmanagementsystem

Die Pyramide in Abbildung 10 soll die Hierarchie der Dokumentation darstellen. Aus der jeweils höheren Ebene wird auf die darunter liegende verwiesen.

Die oberste Ebene der Pyramide bildet das *Qualitätsmanagement-Handbuch*. Hauptzweck des Qualitätsmanagementhandbuches ist es, eine horizontale, kurzgefaßte und allgemeine Beschreibung des Zertifizierungs- und QM-Systems zu geben. Das Handbuch wird veröffentlicht.

Die Gliederung des Handbuches in Abschnitte (Kapitel) richtet sich weitgehend nach den Anforderungen der ISO 65 bzw. der EN 45011 (Abb. 11). Das Handbuch kann in Form einer Loseblattsammlung angelegt werden. Dies erleichtert kapitelweise Ergänzungen und Änderungen. Sinnvollerweise werden für die einzelnen Kapitel Formatvorlagen mit hinterlegter Maske verwendet, worin sich das Firmenlogo befindet.

I. Grundstruktur



II. Einzelkapitel



Abb. 11 Mögliche Struktur und Einzelkapitel eines Qualitätsmanagementhandbuches

Das QM-Handbuch selbst umfaßt in seiner veröffentlichten Form üblicherweise zwanzig bis vierzig Seiten. In den Einzelkapiteln wird auf Verfahrensanweisungen verwiesen.

Auch diese Verfahrensanweisungen können in einem Ordner als Loseblattsammlung zusammengefaßt werden. Im Gegensatz zu den Einzelkapiteln des Qualitätsmanagementhandbuches beschreiben die in diesem *Verfahrenshandbuch* enthaltenen Verfahrensanweisungen einzelne Abläufe in der Zertifizierungsstelle vertikal und im Detail (z.B. Einarbeitung und Fortbildung des Personals, Wahrung von Vertraulichkeit, Planung und Durchführung von Inspektionen, Auswertung, Zertifizierung, Behandlung und Auswertung von Beschwerden). Verfahrensanweisungen sind vertraulich und werden nicht veröffentlicht.

Verfahrensanweisungen sind also mit dem Qualitätsmanagement-Handbuch verknüpft und konkretisieren dessen Inhalte. Es gibt keine Richtlinien, welche Verfahrensanweisungen erstellt werden müssen. Sie sollten sich jedoch nach den Kapiteln des Qualitätsmanagement-Handbuches orientieren. Die Numerierung kann zweckmäßigerweise an der Numerierung des Handbuches ausgerichtet werden. Ein Muster für eine inhaltliche Gliederung einer Verfahrensanweisung ist in Abbildung 12 dargestellt.

Die unterste Ebene der Dokumentation wird durch die Formulare gebildet (z.B. Personalbögen, Musterverträge, Muster-Inspektionsberichte, Muster-Zertifikate). Diese Formulare sind in einem *Formularhandbuch* enthalten und mit den Verfahrensanweisungen verknüpft. Dies geschieht, indem im Text der Verfahrensanweisung auf die Formulare Bezug genommen wird und die in der Verfahrensanweisung benannten Formulare unter dem Gliederungspunkt 6 der Verfahrensanweisungen (vergl. Abb. 12) nochmalig als interne Verweise angeführt sind.

3.3.2.6 Lenkung von Dokumenten in einem Qualitätsmanagementsystem

In einer Zertifizierungsstelle sind eine Vielzahl von Dokumenten vorhanden. Hierbei kann es sich um externe Unterlagen (z.B. EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau, ISO-Guide 65) oder interne Dokumente (z.B. Verfahrensanweisungen, Formulare) handeln.

Jedes verwendete Dokument muß eindeutig identifizierbar sein. Es wurde vor seiner Freigabe durch befugtes Personal geprüft und genehmigt. Es ist mit seinem Revisionsstand gekennzeichnet und sollte dort verfügbar sein, wo es benötigt wird.

Wichtigster Grundsatz ist, daß in der Zertifizierungsstelle *nur genehmigte Dokumente* verwendet werden und der Gebrauch von überholten Dokumenten ausgeschlossen wird.

Zur Erfüllung der genannten Ziele müssen in einer Zertifizierungsstelle Verfahren definiert sein. Diese beschreiben die Neuerstellung, Änderung, Genehmigung, Verteilung und Aufbewahrung von Dokumenten.

Name oder Logo	Verfahrensanweisung 2-5 Behandlung von Beschwerden		Seite 1 von 2 Revision: 1 vom: 6.2.1999
erstellt am: 5. Februar 1999 Unterschrift:		geprüft und genehmigt: 06. Februar 1999 Unterschrift:	
Ausgabedatum: 06. Februar 1999			
Überschrift	Thema	z.B. Behandlung von Beschwerden	
1. Zweck	z.B. Zielsetzung festlegen		
2. Geltungsbereich	Aufgabenbereiche	<i>Für wen genau gilt die Anweisung?</i> z.B. : Leiter der Zertifizierungsstelle, Sekretariat	
3. Begriffe	Begriffe erklären	<i>Welche Begriffe sind für dieses Element wichtig?</i> z.B.: Widerspruch, Beschwerde	
4. Zuständigkeiten	Name o. Position	<i>Wer darf die Tätigkeiten durchführen?</i> z.B.: Sekretariat	
5. Durchführung	Arbeitsbeschreibung	Wie soll die Tätigkeit durchgeführt werden? z.B.: Eingangsbestätigung, Beschreibung des Verfahrensganges, Entscheidung	
6. Verweise Dokumente.	Auflistung	Geltende interne u. externe z.B.: ISO/IEC-Guide 65 (extern), Beschwerdeliste (intern)	
7. Dokumentation	Wie werden Beschwerden dokumentiert? z.B.: Beschwerdebuch		
8. Änderungsdienst	Verweis auf entsprechende Verfahrens- anweisung (vergl. Kap. 3.4.2.6)		
9. Verteiler genügt	Hinweis auf eine Verteilerliste		

Abb. 12 Beispiel für eine Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung

In einem *Verfahren zur Neuerstellung, Änderung und Lenkung von Dokumenten* ist festgelegt, wer für die Erarbeitung bzw. Änderung, die Prüfung sowie für die Freigabe eines Dokumentes zuständig ist und wie diese Arbeiten durchgeführt werden.

Jedes Dokument (Einzelkapitel des Qualitätsmanagementhandbuches, Verfahrensanweisung, Formular) muß also mit einer eindeutigen Identifizierung versehen werden. Neben dieser Identifikation sind im Dokument Seitennumerierung (Seite x von y) und der Revisionstand enthalten. Eine mögliche Kopfzeile einer Verfahrensanweisung ist in Abbildung 12, eine mögliche Fußzeile eines Formulars in Abbildung 13 dargestellt.

Die Verteilung des neuen bzw. geänderten Dokuments kann in einer Verteilerliste oder Dokumentenmatrix allgemein festgelegt werden. Ungültige und überholte Dokumente sollen entsprechend gekennzeichnet werden und über einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden.

In einem Verfahren zum *Aufzeichnungssystem* sind Art, Umfang und Zeitpunkt der Aufzeichnungen definiert und wie die Unterlagen der Zertifizierungsstelle systematisch und vertraulich archiviert werden. Unterlagen sollten rasch aufgefunden werden können und so eine *Rückverfolgbarkeit* ermöglichen (z.B. Überprüfung früherer Zertifizierungsentscheidungen). In diesem Verfahren werden beispielsweise die Inhalte und die Aufbewahrung einer Betriebsakte eines inspizierten Unternehmens festgelegt.

Identifikation		Name	Datum	Ausgabedatum: 15.03.1999
08/15	Erstellung:	Claudia Leiter	07.03.1999	Revisionsstand:
	Freigabe:	Klaus Prüfer	15.03.1999	Revision: 0

Abb. 13 Beispiel für eine Fußzeile eines Formulars

3.3.2.7 Verfahren zur Qualitätsmanagementbewertung

ISO-Guide 65 bzw. EN 45011 sehen die Durchführung von *internen Audits* und *Qualitätsmanagement-Reviews* vor.

Interne Audits haben zum Ziel, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des in einer Zertifizierungsstelle erarbeiteten und in die Praxis implementierten QM-Systems zu überprüfen. Sie werden *unternehmensintern* durchgeführt und überprüfen in regelmäßigen Abständen alle Bereiche der Zertifizierungsstelle. Sie stellen den Ist-Zustand fest, decken Schwachstellen auf und münden in Maßnahmen zur Beseitigung dieser Defizite (*Korrekturmaßnahmen*).

In der Zertifizierungsstelle beschreibt eine Verfahrensanweisung die Planung und Verwirklichung solcher internen Audits. Sie werden jährlich nach einem festgelegten Auditplan durchgeführt. Nach Durchführung des Audits werden die Ergebnisse in einem Formular

dokumentiert. Wenn Fehler festgestellt wurden, werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet, deren Wirksamkeit nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne wiederum überprüft wird. Anforderungen an die Durchführung interner Audits werden im ISO-Guide 10011 aus dem Jahr 1990 detailliert beschrieben.

Auch die Durchführung von *Korrekturmaßnahmen* sollte in einer Verfahrensanweisung beschrieben werden. Korrekturmaßnahmen werden in einem gut funktionierenden System nicht nur aufgrund der Ergebnisse interner Audits erforderlich, sondern auch, weil von Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle Fehler erkannt und mitgeteilt wurden. Auch Beschwerden können zu Korrekturmaßnahmen führen, wenn sie gerechtfertigt sind.

Die Ergebnisse der internen Audits werden Bestandteil der *Qualitätsmanagement-Reviews*. Ein QM-Review ist eine kritische Betrachtung von Ergebnissen (z.B. interne Audits, durchgeführte Korrekturmaßnahmen). Es wird von der Leitung durchgeführt und ebenfalls dokumentiert. Auch Ergebnisse dieser Bewertung können in Änderungen des Qualitätsmanagementsystems münden.

3.4 Aufbau und Förderung lokaler Kontrollstellen

Inspektionen und Zertifizierungen von Produkten aus kontrolliert biologischem Anbau müssen langfristig durch lokale Kontrollstellen in Entwicklungsländern übernommen werden. Nur so kann ein kostengünstiger und langfristig sicherer Marktzugang für Kleinproduzenten und deren Zusammenschlüssen zu den wichtigen Exportmärkten der EU und der USA gewährleistet werden und entwicklungspolitisch unerwünschte neue Abhängigkeiten ("Biokolonialismus") vermieden werden. Abbildung 14 stellt ein mögliches Ablaufdiagramm zum Aufbau und in der Zusammenarbeit mit lokalen Kontrollstellen dar.

Wesentliche Voraussetzungen für eine sachgerechte Tätigkeit lokaler und international tätiger Kontrollstellen sind deren Unabhängigkeit und Objektivität, die Qualifikation der Kontrollstellenleitung und der Inspektoren sowie die sachgerechte Einrichtung und Implementierung des Zertifizierungsverfahrens.

Eine Kontrollstelle darf keine Tätigkeiten ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten und damit u.U. die neutrale, objektive Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen beeinträchtigen.

Erfahrungsgemäß liegen Richtlinien und eine Beschreibung für die Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen bei lokalen Kontrollstellen oft bereits vor. Diese Dokumente wurden in der Regel auf Grundlage der Rahmenrichtlinien der "International Federation of Organic Agriculture Movements" (IFOAM) erarbeitet, die auch Eingang in die internationalen Rechtsvorschriften in der EU und den USA gefunden haben.



Abb. 14 Ablaufdiagramm Förderung nationaler Kontrollstellen

Die bei der lokalen Kontrollstelle vorliegende Dokumentation und eine Evaluierung der bisherigen Tätigkeit bilden die Grundlage für ein schrittweise aufbauendes Aus- und Fortbildungsprogramm. Eine Anpassung der Richtlinien und der Inspektionsverfahren an die Erfordernisse des Codex Alimentarius (vergl. Kap. 2.3) ist oft erforderlich.

Eine wichtige Aufgabe beim Aufbau lokaler Kontrollstellen ist die Einführung eines dem ISO 65 bzw. der EN 45011 konformen Qualitätsmanagementsystems (vergl. Kap. 3.4). Bei der Fortbildung des Personals der lokalen Kontrollstelle sind meist weniger Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung, sondern eher in der Verarbeitung und der Inspektion und Zertifizierung von Exportunternehmen sowie in der Ablauforganisation und der Dokumentation in der Kontrollstelle notwendig. Regional orientierten Austausch- und Fortbildungsprogrammen mit bereits für den internationalen Markt zertifizierenden, lokalen Kontrollstellen muß bei der Aus- und Fortbildung eindeutig der Vorrang gegeben werden.

4 Gesetzgebung für den Ökologischen Landbau in Entwicklungsländern

In vielen Entwicklungsländern wird heute versucht, über die Etablierung gesetzlicher Regelungen zum Ökologischen Landbau den Marktbeteiligten einen erleichterten Zugang zu den Zielmärkten der Industrieländer zu ermöglichen.

Solche Gesetzgebungsverfahren sind in der Regel langwierige Prozesse. Wesentlich ist, daß schon die Entwürfe auf die gesetzlichen Regelungen der Zielmärkte in der EU, den USA und Japans ausgerichtet sind und die geforderte Gleichwertigkeit (Codex Alimentarius, vergl. Kap. 2.3) gegeben ist. Für eine hohe Akzeptanz ist es sehr wichtig, daß die beteiligten Kreise im Entwicklungsland (Regierungsvertreter, Erzeuger, Verarbeiter, Exporteure, Verbraucherschutz) partizipativ in diese Verfahren eingebunden werden. Den Regierungsvertretern und den Marktbeteiligten muß deutlich sein, daß die Ziele im wesentlichen in einer höheren Markttransparenz, einem besseren Verbraucherschutz und vor allem einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für den internationalen Handel liegen.

Bei der Evaluierung durch internationale Expertengruppen, beispielsweise von Vertretern der EU (vergl. Kap. 2.1.2.1), kommt es neben der geforderten Gleichwertigkeit vor allem auf die praktische Implementierung der Regeln im Entwicklungsland an.

Daher sollte sich die Etablierung gesetzlicher Regelungen in Entwicklungsländern an den Aufbau einer funktionsfähigen und international anerkannten lokalen Zertifizierungsstruktur anschließen. So können ausreichende Erfahrungen mit den Erfordernissen der Importmärkte in den Industrieländern gesammelt werden. Dies beugt auch der Gefahr vor, daß beim Abschluß von Regierungsabkommen oder der Aufnahme in die Drittlandsliste der EU-Öko-VO im jeweiligen Entwicklungsland nur internationale Zertifizierungsstellen aktiv sind, deren Tätigkeit dann zunächst festgeschrieben wird und neue Abhängigkeiten schafft.

5 Lokale Zertifizierung in Entwicklungsländern: Fallbeispiele

Lokale, nationale Kontrollstellen in Entwicklungsländern können die Aufgaben der Inspektion und Zertifizierung von Produkten aus kontrolliert biologischem Anbau selbständig übernehmen. Nachfolgend sollen einige Fallbeispiele dargestellt werden. Im Adreßanhang dieser Einführung sind Namen und Anschriften verschiedener lokaler Kontrollstellen in Entwicklungsländern zusammengestellt.

Ägypten

In Ägypten gibt es noch keine gesetzlichen Regelungen zum Ökologischen Landbau.

Die lokalen Kontrollstellen COAE und ECOA führen landesweit Inspektionen in ökologisch wirtschaftenden Erzeugungsbetrieben und bei Verarbeitungs- und Exportunternehmen für Öko-Lebensmittel durch. Beide Stellen weisen ihre Supervision über eine Akkreditierung nach.

Argentinien

In Argentinien wurde die Erzeugung von Lebensmitteln aus kontrolliert biologischem Anbau bereits von Juni 1992 an durch verschiedene Verordnungen gesetzlich geregelt. Ein Antrag auf Aufnahme in die Drittlandsliste der EG-Verordnung wurde frühzeitig gestellt. Argentinien wurde zum 1. Januar 1993 in die vorläufige Drittlandsliste der EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau aufgenommen (VO (EWG) Nr. 3713/92). Damit konnten ökologisch erzeugte Produkte aus Argentinien, die von einem Produktzertifikat (vergl. Abb. 4) der argentinischen Kontrollstellen ARGENCERT und FAEA begleitet wurden, in einem vereinfachten Verfahren in die EU importiert werden. Im Oktober 1994 wurde die Kontrollstelle FAEA aus der vorläufigen Drittlandsliste gestrichen, da nach Auffassung der EU-Kommission die Gleichwertigkeit der von dieser Kontrollstelle durchgeführten Inspektionen nicht mehr gegeben war.

Während die Nennung Argentiniens auf der vorläufigen Drittlandsliste noch zuließ, daß auch weiterhin Vermarktungsermächtigungsanträge (vergl. Kap. 2.1.2.2) gestellt werden konnten und somit auch andere Kontrollstellen in Argentinien tätig sein konnten, ist diese Möglichkeit des Importes nach der Aufnahme Argentiniens in die endgültige Drittlandsliste zum 1. März 1997 nicht mehr gegeben. Durch die EG-Verordnung "Ökologischer Landbau" erfaßte Produkte aus Argentinien können nunmehr nur noch durch ARGENCERT und OIA zertifiziert werden, wenn sie in der EU als Bio-Produkte vermarktet werden sollen.

Bolivien, Kolumbien, Peru und Nicaragua

Einige lateinamerikanische, lokale Kontrollstellen fusionierten im März 1998 zu einer gemeinsamen Kontrollstelle, BIOLATINA S.A.C.. BIOLATINA ist hauptsächlich in den vier genannten, lateinamerikanischen Ländern aktiv und verfügt in jedem dieser Länder über ein Regionalbüro.

In allen vier Ländern gibt es bislang keine gesetzlichen Regelungen zum Ökologischen Landbau. Exportprodukte aus kontrolliert biologischem Anbau werden derzeit über Vermarktungsermächtigungsverfahren in die Europäische Union eingeführt. Allerdings wurden in Bolivien, Kolumbien und Peru parlamentarische Initiativen zur Etablierung solcher Regelungen ergriffen.

BIOLATINA S.A.C. wurde in einer Reihe von Mitgliedsstaaten der EU über Vermarktungsermächtigungsverfahren nach Artikel 11 (6) der EG-VO anerkannt. Die Überwachung („Supervision“) erfolgt über Einzelbegutachter.

Der Aufbau von BIOLATINA S.A.C. wurde durch die GTZ gefördert.

Bolivien

Neben BIOLATINA S.A.C. ist in Bolivien die lokale Kontrollstelle BOLICERT tätig. BOLICERT entstand als Tochterunternehmen des bolivianischen Verbandes des Ökologischen Landbaus AOPEB.

Auch BOLICERT wurde im Rahmen von Vermarktungsermächtigungsanträgen in der EU anerkannt.

Brasilien

Auch Brasilien wurde bislang nicht in die Drittlandsliste der EG-VO aufgenommen.

Als lokale Kontrollstelle bietet das Instituto Biodinamico mit großem Erfolg seine Dienstleistungen an. Das Instituto Biodinamico wurde in einer Reihe von EU-Ländern als Kontrollstelle im Rahmen verschiedener Vermarktungsermächtigungsverfahren anerkannt und ist akkreditiert.

China

Auch in China gibt es bislang keine gesetzliche Rahmenregelung zum Ökologischen Landbau.

In China ist das Organic Food Development Center (OFDC) als nationale Kontrollstelle aktiv. OFDC wurde 1994 als Abteilung innerhalb des Umweltministeriums gegründet. Die Hauptniederlassung befindet sich in Nanjing. Zudem verfügt OFDC über eine Reihe von Zweigniederlassungen („branches“) innerhalb von China. OFDC wurde im Rahmen von Vermarktungsermächtigungsanträgen in der EU anerkannt.

OFDC wird derzeit ebenfalls über ein Projekt der GTZ unterstützt.

Costa Rica

In Costa Rica wurden gesetzliche Regelungen zum Ökologischen Landbau verabschiedet. Im November 2000 fand ein Vor-Ort-Besuch von EU-Experten zur Begutachtung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in die Drittlandsliste statt (vergl. Kap. 2.1.2.1). Die Erarbeitung dieser nationalen Gesetzgebung wurde durch die GTZ unterstützt.

Als lokale Kontrollstelle ist Eco-LOGICA tätig, die sich derzeit im Anerkennungsverfahren für die EU befindet.

Mexiko

In Mexiko gibt es ebenfalls gesetzliche Regelungen zum Ökologischen Landbau, die jedoch den Regelungen des Codex Alimentarius noch nicht entsprechen.

Die Evaluierung der lokalen Kontrollstelle CERTIMEX wurde durch die GTZ unterstützt. CERTIMEX befindet sich aktuell ebenfalls im Anerkennungsverfahren für die EU.

6 Ausblick

Die in Kapitel 5 dargestellten Fallbeispiele für einzelne Entwicklungsländer zeigen, daß eine internationale Anerkennung lokaler Kontrollstellen möglich ist. Nationale Organisationen, die sich bereits langjährig mit Anbauverfahren des Ökologischen Landbaus beschäftigt haben, verfügen oftmals über einen hohen Erfahrungsschatz. Es gilt, diesen auch im Rahmen der Inspektion und Zertifizierung gerade für Kleinproduzenten verfügbar zu machen.

7 Literaturhinweise

- AUGSTBURGER, FRANZ, 2000: MANUAL DE GARANTIA DE CALIDAD - LA PRODUCCION ECOLOGICA EN ORGANIZACIONES DE PEQUEÑOS AGRICULTORES. NATURLAND E.V., KLEINHADERNER WEG 1, D-82166 GRÄFELFING, 33 US \$.
- BULEY, MARION; GROSCH, PETER & SUZANNE VAUPEL, 1997: EXPORTING ORGANIC PRODUCTS. GTZ-PROTRADE, POSTFACH 5180, D-65726 ESCHBORN, 55 US \$.
- CEN/CENELEC, 1998: EN 45011: GENERAL REQUIREMENTS FOR BODIES OPERATING PRODUCT CERTIFICATION SYSTEMS. BEUTH-VERLAG, BERLIN.
- CHAVEZ, JUAN & JUTTA KRAUSE, 1997: LA CERTIFICACION DE PRODUCTOS ORGANICOS EN EL PERU. PROYECTO IICA-GTZ, PASEO DE LA REPUBLICA 3211, PISO 5, SAN ISIDRO, APARTADO POSTAL 14-0185, LIMA-PERÚ, 17,50 US \$.
- GFRS GES. FÜR RESSOURCENSCHUTZ MBH: INFO-SERVICE VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 (AGGREGIERTE TEXTFASSUNG DER EG-VERORDNUNG ÜBER DEN ÖKOLOGISCHEN LANDBAU IN DEUTSCH UND SPANISCH) (JÄHRLICHER BEZUGSPREIS 110 US \$).
- IFOAM, 1998: ORGANIC AGRICULTURE WORLDWIDE. IFOAM HEAD OFFICE, ÖKOZENTRUM IMSBACH, D-66636 THOLEY – THELEY, 16 US \$.
- IFOAM, 1998: BASIC STANDARDS OF ORGANIC AGRICULTURE AND FOOD PROCESSING. IFOAM HEAD OFFICE, ÖKOZENTRUM IMSBACH, D-66636 THOLEY – THELEY, 10 US \$.
- ISO, 1990: ISO 10011-1: GUIDELINES FOR AUDITING QUALITY SYSTEMS – PART 1: AUDITING.
- ISO, 1996: ISO/IEC-GUIDE 65: GENERAL REQUIREMENTS FOR BODIES OPERATING PRODUCT CERTIFICATION SYSTEMS.
- RUNDGREN, GUNNAR, 1998: TRUST IN ORGANICS – A GUIDE TO SET UP ORGANIC CERTIFICATION PROGRAMMES. IFOAM HEAD OFFICE, ÖKOZENTRUM IMSBACH, D-66636 THOLEY – THELEY, 19 US \$.
- ROSSKAMP, ROBERT; FIGUEROA, RAÚL & BEATRIZ FISCHERSWORRINGS, 1998: GUÍA PARA LA CAFÍCULTURA ECOLÓGICA. PROYECTO CAFÉ ORGÁNICO, GTZ, ALCANFORES 1245, LIMA 18-PERÚ, 22,50 US \$.
- SCHMIDT, HANSPETER & MANON HACCIUS, 1998: EU-REGULATION „ORGANIC FARMING“. MARGRAF VERLAG, POSTFACH 1205, D-97985 WEIKERSHEIM.
- VAUPEL, SUZANNE & KEN COMMINS, 1998: GUIDE TO REGULATORY REQUIREMENTS FOR EXPORTING ORGANIC FOODS INTO INTERNATIONAL MARKETS. IFOAM HEAD OFFICE, ÖKOZENTRUM IMSBACH, D-66636 THOLEY – THELEY, 50 US \$.

8 Weiterführende Informationen im *World Wide Web*

<http://www.fao.org>

Webseiten der FAO mit Linksammlung zum Ökologischen Landbau.

http://www.gtz.de/organic_agriculture

Webseiten der deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Hinweis: Zum Termin der Drucklegung dieser Veröffentlichung befanden sich GTZ-eigene Internetseiten zum Ökologischen Landbau in der Entwicklungsphase (Anbau, Zertifizierung, Vermarktung, Anbauverbände, Literatur).

<http://www.gfrs.de>

Webseiten der GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH mit Informationen rund um den Ökologischen Landbau und die Zertifizierung seiner Produkte. Informationen z.T. als Download verfügbar (z.B. Codex Alimentarius).

<http://www.gfrs.de/em/progfrs.html>

Webseiten der GTZ (temporär bei GfRS gehostet) mit Informationen zu den gesetzlichen Regelungen in der EU und den USA, ISO 65 / EN 45011, zur praktischen Planung von Inspektionen in Entwicklungsländern einschließlich Download-Checkliste und einer Anbieterliste von nationalen und internationalen Zertifizierungsstellen.

<http://www.green-tradenet.de>

Datenbank zur Vermarktung von Öko-Produkten im Internet.

<http://www.ifoam.org>

Webseiten der IFOAM mit umfangreicher Linksammlung.

<http://www.iica.org>

Webseiten des IICA mit Informationen zum Ökologischen Landbau in Costa Rica und Zentralamerika.

9 Adreßanhang Lokale Kontrollstellen ¹

Ägypten

Center of Organic Agriculture in Egypt (COAE)

Dr. M. Y. Hashem

P.O. Box 1535

Alf Maskan

Kairo

Tel./Fax: +20-2-2818866

e-mail: coae@gega.net

Egyptian Center of Organic Agriculture (ECOA)

Dr. Y. Hamdi

18, Mena St., Dokki

Giza

Tel./Fax: +20-2-3618717

e-mail: ecoa@soficom.com.eg

Argentinien

ARGENCERT S.R.L.

Sra. Laura Montenegro

Bernardo de Irigoyen 760, 17° "D"

1072 Buenos Aires

Tel.: +54-1-3342884

+54-1-3421479

Fax: +54-1-3317185

e-mail: argencert@interlink.com.ar



ORGANIZACIÓN INTERNACIONAL AGROPECUARIA

Sr. Pedro A. Landa

Av. Santa Fe 860, 1er P.

1641 Acassuso – Buenos Aires

Tel.: +54-1-7989084

Fax: +54-1-7934340

e-mail: oia@impsat1.com.ar



Bolivien

BIOLATINA S.A.C.
 Dr. Francisco Cabrera Bayer
 Av. Mcal. Santa Cruz
 Edif. Cámara Nat. de Comercio
 Piso 4, Of. 10
 La Paz
 Fax +591-2-377338
 e-mail: biolatin@ceibo.entelnet.bo



BOLICERT
 Sr. Grover Bustillos
 General Gonzales 1317
 La Paz
 Tel./Fax: +591-2-310846
 e-mail: bolicert@coord.rds.org.bo

Brasilien

INSTITUTO BIODINAMICO
 Caixa Postal 321
 18603-970 Botucatu/SP
 Tel. +55-14-68225066
 Fax +55-14-68225066
 e-mail: ibd@ibd.com.br

China

OFDC ORGANIC FOOD DEVELOPMENT CENTER
 8 Jiangwangmiao Street
 P.O. Box 4202
 Nanjing 210042
 Tel. +86-25-5425370
 +86-25-5412926
 Fax +86-25-5420606
 e-mail: ofdc@pub.nj.jsinfo.net
 xiaoxj@public1.ptt.js.cn



Costa Rica

Eco-Logica
 Humberto González
 Apdo. 132-2020, Correo Interno, Centro Postal
 San Jose
 Tel./Fax: +506-2806592
 e-mail: ecologic@mail.powernet.co.cr

Kolumbien

BIOLATINA S.A.C.
 Sr. Jorge Torres
 Carrera 7 #28, CN-07, C.2, La Virginia
 Popayán
 Tel. +57-28-235178
 Fax +57-28-235178
 e-mail: biolatin@emtel.net.co

**Mexiko**

CERTIMEX
 Lucino Sosa
 H. Escuela Naval Nilitar Núm. 621-391
 Oaxaca
 Tel./Fax: +52-9-5311196
 e-mail: certimexsc@prodigy.net.mx

**Nicaragua**

BIOLATINA S.A.C.
 Sr. Jaime Picado
 Villa Don Bosco F 388
 Managua
 Tel. +505-2-492361
 Fax +505-2-492361
 e-mail: jpicado@ibw.com.ni



Peru

BIOLATINA S.A.C. - Zentralbüro

Sr. Edmundo Miranda

Av. Arenales 645

Lima 1

Tel. +51-1-4230645

+51-1-4247773

+51-1-4338209

Fax +51-1-4331073

e-mail: biolatin@ideas.org.pe



¹ Die Auswahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie bezieht sich lediglich auf diejenigen Kontrollstellen, mit denen bereits positive Arbeitserfahrungen gesammelt wurden.